

Von der
Ungültigkeitserklärung als Aufhebungsart
der Ehe

zwischen Gliedern der evangelisch-lutherischen Kirche
nach libländischem Recht.



Eine
zur Erlangung der Würde eines
Magisters der Rechtswissenschaft
Einer Hochverordneten Juristen-Facultät
der Kaiserlichen Universität Dorpat
vorgelegte und von derselben genehmigte
Abhandlung,
verfaßt und öffentlich vertheidigt von
Friedrich Sticinsky
Cand. Jur.

Dorpat 1851

Gedruckt bei Schünmanns Wittve und C. Mattiesen.

Auf Verfügung Einer Hochverordneten Juristen-Facultät
der Kaiserlichen Universität Dorpat wird der Druck dieser
Abhandlung nebst Thesen unter der Bedingung gestattet, daß sogleich
nach Beendigung desselben, die gesetzliche Anzahl von Exemplaren bei
der Censurbehörde in Dorpat eingereicht werde.

Dorpat, den 26. Februar 1851.

Professor Dr. G. S. Lobien,
Decan der Juristen-Facultät.

Ent.



3564

Einleitung.

Ein Rechtsgeschäft ist nichtig, wenn entweder ein wesentliches Erforderniß, ohne welches dasselbe gar nicht denkbar ist, fehlt oder wenn die Vornahme desselben einem gesetzlichen Verbot zuwiderläuft. Obgleich nun bei einem nichtigen Rechtsgeschäft der äußere Schein eines Geschäfts vorhanden ist und durch diesen äußern Schein eine Ungewißheit über die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts entstehen könnte, so ist doch weder im gemeinen deutschen, noch in einem sonstigen Rechte die Anordnung getroffen, daß der Richter die scheinbare Gültigkeit und die künftige Ungewißheit durch eine Erklärung beseitige. Nur wenn über die Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts gestritten wird, kann ein richterlicher Ausspruch nothwendig erscheinen.

Ausnahmsweise findet sich in dem, die Hauptquelle des gemeinen deutschen Eherechts bildenden canonischen Recht vorgeschrieben, daß eine unter Beobachtung der angeordneten Form geschlossene, wegen eines trennenden Ehehindernisses nichtige Ehe, um nicht mehr als Ehe zu gelten, vom competenten geistlichen Richter, nachdem er sich von der Wichtig-

keit überzeugt hat, aufgehoben werden müsse¹⁾). Diese Vorschrift mußte bei dem im canonischen Recht hervortretenden Prinzip der größtmöglichen Beschränkung der Scheidung einer gültigen Ehe, das denn auch bald zur Unauflöslichkeit der Ehe zu Lebzeiten der Ehegatten führte²⁾, nothwendig erscheinen, um den in einer gültigen Ehe lebenden Ehegatten die Möglichkeit abzuschneiden, ihre Ehe, mochten sie dieselbe nun für gültig oder irrthümlich für nichtig halten, ohne Wissen des geistlichen Richters, unter dem Vorgeben, das Bündniß sei nichtig, aufzuheben und eine andere einzugehen. Indem jetzt jede der Form gemäß geschlossene Ehe, die nicht durch den Tod eines Ehegatten ipso jure aufgelöst worden ist, für beide Theile so lange für bindend angesehen werden muß, bis sie von dem comp. geistlichen Richter annullirt worden, können diejenigen, die einmal ein Ehebündniß eingegangen sind, nicht früher ein neues schließen, bevor sie nicht nachgewiesen haben, daß das erstere entweder durch den Tod oder vom comp. Richter aufgehoben worden sei.

Den Römern war eine solche Nichtigkeitserklärung der Ehe durch den Richter unbekannt; bei dem bis auf Justinian geltenden Prinzip der durchaus freien Scheidung der Ehe konnte der im canonischen Recht für die, nur durch den

1) Decret. Gratiani can. 10 caus. XXXV qu. 6: *Multorum e relatione cognovimus, te propriam velle abdicere uxorem, et adhaerere alteri, praetendentem consanguinitatis occasionem. Unde apostolica auctoritate interdicendo mandamus tibi, ut hanc, quam nunc habes uxorem, nullatenus praesumas dimittere, vel aliam ducere, donec episcoporum religiosorum concilium causam istam examinaverit.*

2) Glück, ausführliche Erläuterung der Pandecten. Bd. 26, S. 346 fgg.

Richter vorzunehmende Aufhebung einer nichtigen Ehe sprechende Grund nicht Platz greifen.

Obgleich nun die Protestanten mehr Scheidungsgründe als das ältere canonische Recht aufstellten, so wurde der in diesem Recht geltende Satz, daß eine nichtige Ehe durch richterliche Sentenz annullirt werden müsse, doch auch von dieser Religionspartei beibehalten; denn indem die Protestanten die Scheidung nur aus sehr wichtigen Gründen und zwar nur durch richterliche Entscheidung zuließen, so mußten auch sie der erwähnten willkürlichen Aufhebung gültiger Ehen vorzubeugen suchen.

Was für Grundsätze nun hinsichtlich der erwähnten Eheaufhebungsart bei den zwischen Gliedern der evangelisch-lutherischen Kirche bestehenden Ehen in Livland in Anwendung zu bringen sind, soll in vorliegender Abhandlung untersucht werden.

Hauptquelle für diese Lehre nach livländischem Recht ist das „Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland“ vom 28. December 1832, denn indem dieses Gesetz nebst der, demselben als Ergänzung dienenden „Instruction für die Geistlichkeit und die Behörden der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland“ von demselben Datum auf alle Glieder dieser Kirche im russischen Reiche angewendet werden soll³⁾, so muß demselben auch in Livland in allen kirchlichen Sachen volle Geltung zugesprochen werden und werden auch die im livländischen Privatrecht enthaltenen Normen, sofern sie sich mit den im R. G. ausdrücklich aufgestellten Grundsätzen nicht

3) Zu vergleichen den diese auf die evang. luther. Kirche sich beziehenden Verordnungen publicirenden Namen. Ufas v. 28. Dec. 1832.

vereinigen lassen, als durch das letztere aufgehoben angesehen werden müssen. Dieß wird bestätigt durch eine Vergleichung der livländischen Bauer = Verordnung vom 26. März 1819 § 353 und 354 mit der livländischen Agrar = und Bauern = Verordnung vom 9. Juli 1849 § 998. In der erstgenannten Verordnung findet sich nämlich a. a. D. bestimmt, daß das comp. Kirchspielsgericht, wenn Kinder über ihre Eltern wegen Verweigerung der Erlaubniß zur Eheschließung Beschwerde führen, über die Triftigkeit der Gründe einer solchen Verweigerung entscheiden solle. In der Bauern = Verordnung vom 9. Juli 1849 dagegen heißt es § 998 a. G.: „die Eltern können sogar ihren volljährigen Kindern die Ehelichung aus triftigen Gründen in Grundlage der Kirchenordnung verweigern“. Der Grund, aus dem hier ein bisher nach dem livländischen Bauerrecht zu entscheiden gewesener Punkt gegenwärtig nach den im R. G. enthaltenen Bestimmungen beurtheilt werden soll, möchte wohl lediglich in der dem R. G. den provinciellen privatrechtlichen Normen gegenüber zustehenden derogirenden Kraft zu suchen sein. Anderer Meinung ist v. Bunge; er behauptet nämlich, daß civilrechtliche Bestimmungen, welche mit dem R. G. in irgend einer Beziehung stehen und sich mit den in diesem Gesetz enthaltenen Verordnungen nicht vereinigen lassen, nicht als aufgehoben betrachtet werden dürfen⁴⁾. In wie weit v. Bunge diesem, von ihm aufgestellten Grundsatz untreu geworden ist, wird weiter unten gezeigt werden.

Was soll aber dann eine Norm abgeben, wenn das R. G. über einen, zur Entscheidung vorliegenden Punkt keine

4) v. Bunge, Privatrecht Theil II, S. 2, Num. 2^o.

Bestimmung enthält? Bis zur Herausgabe des R. G. von 1832 war die Hauptquelle des liviländischen Kirchenrechts die schwedische Kirchenordnung vom 3. Sept. 1686. Wo diese nicht ausreichte, mußte das gemeine Recht in subsidium zur Anwendung kommen. Die subsidiäre Geltung des gemeinen, namentlich des canonischen Rechts in Sachen der evangelisch-lutherischen Kirche ist ausdrücklich anerkannt in dem Allerhöchst bestätigten Reichsrathsgutachten vom 16. Januar 1828 5). Der das R. G. und die Instruktion für die Geislichkeit publicirende R. U. vom 28. December 1832 bestimmt nun zwar:

„Mit der Herausgabe dieses neuen Gesetzes werden alle
 „bisher in Unserem Reiche in Kraft und Wirksamkeit
 „gewesenen Verordnungen über die Einrichtungen der
 „evangelisch-lutherischen Kirche abgeschafft“;

allein die hierdurch angeordnete Derogation kann doch wohl nur unter der Beschränkung verstanden werden, sofern durch die publicirten Verordnungen etwas Neues aufgestellt wird. Schweigen diese Verordnungen über irgend einen Punkt, so wird dieser auch noch gegenwärtig nach der schwedischen Kirchenordnung, und falls auch diese keine Bestimmung enthält, nach dem gemeinen Recht zu entscheiden sein. Den in der schwedischen Kirchenordnung enthaltenen abirrechtlichen Bestimmungen muß, wenn sie dem R. G. nicht zuwiderlaufen,

5) Allerhöchst bestätigtes Reichsrathsgutachten v. 16. Jan. 1828: — что означенная присяга основана на Каноническомъ правѣ, право же сіе принято съ давнихъ временъ Евангелическою церковью вспомогательнымъ правомъ, покольку оно не противно постановленіямъ того исповѣданія; и на семъ основаніи были уже рѣшались дѣла какъ Юстиціи-Коллегіею, такъ и Правительствующимъ Сенатомъ.

gleichfalls auch noch gegenwärtig volle Wirksamkeit zuerkannt werden. Was endlich die Folgen der als nichtig aufgehobenen Ehe betrifft, so sind sie ihrer civilrechtlichen Natur wegen vom R. G. nicht berücksichtigt worden und müssen hinsichtlich ihrer die etwanigen, in unseren provincialrechtlichen Quellen enthaltenen Bestimmungen und in deren Ermangelung die bezüglichlichen gemeinrechtlichen Normen in Anwendung gebracht werden.

Bevor wir uns zum eigentlichen Gegenstande dieser Abhandlung wenden, möchte es nicht unnöthig erscheinen, die im gemeinen Rechte über die Nichtigkeitserklärung der Ehe geltenden Hauptgrundsätze in aller Kürze zu erwähnen, da auf sie häufig wird verwiesen werden müssen.

Nach dem gemeinen Kirchenrecht ist eine Ehe factisch existent, sobald die Einwilligung beider Contrahenten in die Ehe und die priesterliche Segnung erfolgt ist⁶⁾. Rechtlich dagegen ist eine Ehe nur dann vorhanden, wenn derselben kein trennendes Ehehinderniß entgegensteht. Ist ein solches vorhanden, so ist die Ehe nichtig. Die Nichtigkeit einer Ehe kann wiederum theils eine absolute, theils eine relative sein. Unter letzterer ist diejenige zu verstehen, die von der Willkühr eines der Ehegatten oder einer andern bei der Eheschließung interessirten Person abhängt; der Begriff der absoluten Nullität ergiebt sich aus dem Gegensatz. Es steht somit diese Unterscheidung zwischen absolut und relativ nichtigen Ehen außer allem Zusammenhange mit der bekannten, hier jedoch nicht in Betracht kommenden Eintheilung der Ehehindernisse

6) Hartig'sch Handbuch des in Deutschland geltenden Eherechts. 1828. § 166. Wiese, Handbuch des gemeinen Kirchenrechts. Theil I, Abth. 1, S. 408 fg.

in absolute und relative⁷⁾, und darf durchaus nicht angenommen werden, daß ein relatives Ehehinderniß immer eine relative Nullität der trotz desselben eingegangenen Ehe begründe. Die eine absolute Nullität begründenden, trennenden Ehehindernisse werden im gemeinen Kirchenrecht, da ihr Nichtvorhandensein des öffentlichen Wohles wegen verlangt wird, öffentliche, *impedimenta matrimonii dirimentia publica*, die eine relative Nichtigkeit nach sich ziehenden Ehehindernisse dagegen, indem es sich bei ihnen nur um den Mangel eines im Interesse gewisser Personen festgesetzten, zur Gültigkeit der Ehe notwendigen Erfordernisses handelt, Privat-Ehehindernisse, *impedimenta matrimonii dirimentia privata* genannt. Steht nun ein öffentliches trennendes Ehehinderniß der Gültigkeit der Ehe entgegen, so muß der Richter die Ehe von Amtswegen trennen; im Fall eines Privatehehindernisses dagegen schreitet der Richter nur dann zur Aufhebung des Ehebündnisses, wenn die durch die Eheschließung verletzte Person auf Trennung desselben geklagt hat. Macht der zu einer solchen Klage Berechtigte von seiner Befugniß keinen Gebrauch, so ist die Ehe für gültig anzusehn. Die richterliche Sentenz, die eine nichtige Ehe aufhebt, wird Nichtigkeitserklärung genannt. Diese Erklärung vernichtet die factische Existenz der Ehe wegen mangelnder rechtlicher Existenz.

7) Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 1842. § 251.



Da im Nachstehenden von einer Aufhebungsart der Ehe gehandelt werden soll, so ist es nothwendig, zuvor anzugeben, wann die Existenz einer Ehe nach dem R. G. von 1832 angenommen werden muß. Die factische Existenz einer Ehe beginnt, sobald die Trauhandlung unter Beobachtung der vorgeschriebenen wesentlichen Formen derselben vollzogen ist. Als zur Gültigkeit einer Trauung unerlässlich zählt das R. G. auf: 1) die vom Geistlichen an die zu Trauenden zu richtende Frage, ob ihre Einwilligung in diese Ehe zu treten, freiwillig und wahrhaft sei? 2) die Erklärung dieser ihrer Einwilligung; 3) die vorschriftsmäßige Einsegnung des Ehebündnisses. Außerdem verlangt das R. G. die Gegenwart zweier Zeugen. Daß die Zuziehung dieser für wesentlich zu betrachten, im Fall der Abwesenheit zweier Zeugen somit die Trauung für ungültig zu halten sei, läßt sich, da diese Bedingung nicht als unerlässlich bezeichnet wird, nicht annehmen⁸⁾. Rechtlich ist eine Ehe jedoch nur dann vorhanden, wenn dieselbe gesetzlich nicht verboten ist⁹⁾. Die rechtliche Existenz der factischen Ehe muß jedoch so lange präsumirt werden, bis der Beweis, daß die Ehe verboten gewesen, geführt worden ist. Diese Präsumtion folgt aus der Bestimmung, daß der Prediger, bevor er zur Trauung schreitet, sich zuvor über das Vorhandensein der nothwendigen

8) R. G. § 50 und 51.

9) R. G. § 110.

Erfordernisse, sowie über den Mangel der gesetzlichen Hindernisse einer gültigen Ehe überzeugen soll ¹⁰⁾. Hat der Prediger die Copulation vollzogen, so liegt in dieser Vollziehung indirect sein Zeugniß über den Mangel eines Ehehindernisses und über das Vorhandensein der nothwendigen Erfordernisse der Ehe. Wie sorgfältig der Prediger den Mangel eines die Ungültigkeit der Ehe begründenden Umstands zu erforschen hat, wenn er sich vor Verantwortlichkeit sichern will, wie viel Gewicht somit hinsichtlich eines solchen Mangels auf die von ihm vollzogene Trauung gelegt werden kann, ergibt sich aus dem Strafgesetzbuch von 1845 Art. 2067 ¹¹⁾. Diesem Artikel zu Folge sollen die Prediger für das Einsegnen einer ungültigen Ehe, falls solches von ihnen wissentlich geschehen, zum Verluste der geistlichen Würde und zur Gefängnißstrafe auf eine Zeit von einem Jahr bis zu 2 Jahren verurtheilt werden. Falls sie sich aber nur eines durch Zusammentreffen besonderer Umstände mehr oder minder zu entschuldigenden Irrthums schuldig erwiesen, so unterliegen sie das erste Mal einem strengen Verweise, das zweite Mal aber der Entfernung vom Amte.

Das R. G. bestimmt zwar allgemein, daß Ehen, die gesetzlich verboten sind, weder Kraft noch Gültigkeit haben ¹²⁾ schreibt jedoch nur für gewisse, nicht für alle verbotene Ehen die Aufhebung vor. Diese Aufhebung soll für einige Ehen, die das R. G. nichtig nennt, vom Consistorium ex officio erfolgen; gewisse andere verbotene Ehen dagegen werden als

10) Instruction für die Geistlichkeit und die Behörden der evang. luther. Kirche in Rußland. § 70.

11) Zu vergl. R. G. § 250 und 251.

12) R. G. § 110.

bloß gesetzwidrig bezeichnet und sollen, wenn nicht die durch ihre Eingehung Verletzten auf Trennung klagen, für gültig angesehen werden; wird aber von den Verletzten die Klage zu rechter Zeit erhoben, so muß das Consistorium die Ehe trennen¹³⁾. Die nichtigen Ehen des R. O. entsprechen sonach den absolut nichtigen des gemeinen Kirchenrechts, die bloß gesetzwidrigen den gemeinrechtlich relativ nichtigen.

Es fragt sich nun, wie man die Sentenz des Consistoriums, die eine nichtige oder bloß gesetzwidrige Ehe aufhebt, benennen soll. Der im gemeinen Recht dafür gebrauchte Ausdruck „Nichtigkeitserklärung“ möchte nach unserem R. O. nicht ganz passend erscheinen; denn indem dieses unter nichtigen Ehen nur solche, die vom Consistorium von Amtswegen zu trennen sind, versteht, könnte man leicht veranlaßt werden, den erwähnten Ausdruck nur auf die Aufhebung dieser Art ungültiger Ehen zu beziehen. Einem solchen Mißverständnisse weicht man aus, wenn man sich der allgemeineren Bezeichnung „Ungültigkeitserklärung“ bedient.

Zudem wir uns jetzt zur Darstellung der hinsichtlich dieser Aufhebungsart der Ehe in Anwendung zu bringenden Grundsätze wenden, werden wir zuerst die Fälle aufzuzählen haben, in denen eine Ehe durch Ungültigkeitserklärung aufgehoben werden muß. Sodann wird das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren anzugeben sein und schließlich sollen die Folgen der durch die Ungültigkeitserklärung aufgehobenen Ehe erörtert werden.

13) R. O. § 113, 115, 116.

Titel I.

In welchen Fällen muß eine Ehe als ungültig aufgehoben werden?

Wie bereits erwähnt wurde, zählt das R. G. eine Reihe von Ehen auf, die als nichtig oder als gesetzwidrig aufgehoben werden sollen. Es könnte nun per argumentum a contrario gefolgert werden, daß jede andere Ehe als ungültig aufzuheben verboten sei. Gegen eine solche Beschränkung ließe sich jedoch wohl Folgendes einwenden. Der Grund, weshalb die vom R. G. als nichtig oder gesetzwidrig bezeichneten Ehen aufgehoben werden sollen, ist entweder der Mangel eines nothwendigen Erfordernisses der Ehe oder das Vorhandensein eines Ehehindernisses, was sich einfach daraus ergibt, daß in den §§, in denen von der Aufhebung ungültiger Ehen gehandelt wird, diese Ehen nicht etwa namentlich aufgezählt werden, sondern nur bestimmt wird, daß Ehen, die bestimmten, nothwendige Erfordernisse und gesetzliche Hindernisse der Ehe enthaltenden §§ zuwider eingegangen worden sind, aufgehoben werden sollen. Betrachtet man nun diese §§, so werden zuerst das zum Eintritt in die Ehe erforderliche Alter und die freie Einwilligung der sich Verhehelichenden als solche Erfordernisse aufgeführt; darauf finden sich die Erfordernisse und Hindernisse, deren Mangel resp. Vorhandensein einen Aufhebungsgrund abgiebt, aufgezählt und schließlich wird den verwittweten und geschiedenen Ehegatten verboten, vor Ablauf der Trauerzeit und vor Sicherstellung des Vermögens der Kinder aus der

früheren Ehe eine neue einzugehn.¹⁴⁾ Im Fall der Uebertretung dieser zuletzt angeführten Verbote die Aufhebung der Ehe vorzuschreiben, konnte kein hinreichender Grund vorhanden sein, indem die *confusio seminis* nicht mehr rückgängig gemacht werden, der Wittwer oder geschiedene Ehemann nach sehr kurzer Zeit die aufgehobene Ehe von Neuem schließen und die Sicherstellung des Vermögens der Kinder aus einer früheren Ehe auf andere Weise erreicht werden kann. Indem nun diese nur als *impedimenta matrimonii impediencia tantum* zu betrachtenden Umstände nach den vom R. O. ausdrücklich als trennende anerkannten Ehehindernissen aufgeführt werden, könnte wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit gefolgert werden, daß das R. O. überhaupt zuerst diejenigen nothwendigen Erfordernisse und Hindernisse der Ehe, deren Mangel resp. Vorhandensein die Ungültigkeitserklärung nach sich zieht, aufstellen, folglich auch den Mangel der ganz vorangestellten Erfordernisse, nämlich des erforderlichen Alters und der freien Einwilligung der sich Berehelichenden als *impedimenta matrimonii dirimentia* betrachtet wissen wollte. In Berücksichtigung dieser vom R. O. bei der Aufzählung der nothwendigen Erfordernisse und der Hindernisse der Ehe beobachteten Reihenfolge und der daraus mit Wahrscheinlichkeit sich ergebenden Folgerung, kann bei dem Schweigen dieses Gesetzes über die Folgen des Mangels dieser ersten nothwendigen Erfordernisse der Ehe kein Anstand genommen werden, solche Fälle der Ungültigkeit einer Ehe, da die schwedische Kirchenordnung darüber nichts enthält, nach den in Livland in *subsidium* in Anwendung zu bringenden Grundsätzen des gemeinen Rechts zu entscheiden. Außer diesen Fällen wird

14) R. O. § 66—84.

die Ehe auch dann in Livland als ungültig aufzuheben sein, wenn eine durch Zwang erzeugte Furcht oder ein durch Betrug des andern Theils hervorgerufener Irrthum Beweggrund der Einwilligung gewesen ist. Diese Fälle finden sich im R. G. gar nicht erwähnt, müssen sonach gleichfalls nach gemeinem Recht entschieden werden, sofern den in diesem geltenden Grundsätzen die Bestimmungen des R. G. über Ehescheidungen nicht entgegen laufen.

Endlich wird auch die Auflösbarkeit der trotz eines vom Consistorium nach den gesetzlichen Vorschriften erlassenen Verbots von Gebrechlichen, mit unheilbaren Krankheiten Behafteten u. eingegangenen Ehe¹⁵⁾, da das R. G. und die Instruction für die Geistlichkeit darüber nichts bestimmen, nach gemeinem Recht zu beurtheilen sein.

Es werden sonach drei Arten von Fällen, in denen eine Ehe als ungültig aufgehoben werden muß, zu unterscheiden sein:

- 1) Fälle, in welchen das R. G. ausdrücklich vorschreibt, die Ehe als nichtig aufzuheben,
- 2) Fälle, in welchen nach ausdrücklicher Bestimmung des R. G. die Ehe nur auf Antrag des durch die Eingehung derselben Verletzten zu trennen ist, und
- 3) solche Fälle, für die das R. G. die Aufhebung der Ehe nicht direct vorschreibt, in denen jedoch demungeachtet die Ehe zu trennen ist.

A. Fälle, in denen das Kirchengesetz ausdrücklich vorschreibt, eine Ehe als nichtig aufzuheben.

1. Wegen zu naher Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft ist eine Ehe als nichtig aufzuheben, wenn sie eingegangen ist:

15) Instruction für die Geistlichkeit u. § 74.

1) zwischen Blutsverwandten in aufsteigender und absteigender Linie,

2) zwischen leiblichen Brüdern und Schwestern, wenn auch von verschiedenen Vätern und Müttern,

3) zwischen Stiefvater und Stieftochter, zwischen Stiefmutter und Stieffohn, zwischen Schwiegerohn und Schwiegermutter, zwischen Schwiegetochter und Schwiegervater, wenn auch die Ehe, aus welcher diese Affinität herrührt, durch den Tod, oder durch gerichtliches Urtheil aufgehoben ist und von derselben keine Kinder nachgeblieben sind oder vorhanden waren,

4) zwischen dem Nessen und der leiblichen Tante d. i. der leiblichen Schwester des Vaters oder der Mutter, mag die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch eine rechtmäßige Ehe oder durch eine uneheliche Verbindung begründet sein¹⁶⁾.

Was die Schwägerschaft betrifft, so wird die aus rechtmäßiger Ehe herrührende schon durch die priesterliche Einsegnung begründet, ohne daß es einer copula carnalis oder consensio thalami bedarf¹⁷⁾, die aus einer unehelichen Verbindung sich herschreibende dagegen nur durch wirklich erfolgten Beischlaf.

Hinsichtlich des Ausdrucks „leibliche Tante“ ist zu bemerken, daß darunter, wie dieß v. Bunge¹⁸⁾ überzeugend nachgewiesen hat, sowohl die vollbürtige, als auch

16) § 113 verglichen mit § 73.

17) v. Bunge, über die Verwandtschaft und Schwägerschaft als Ehehinderniß, in den theoretisch-practischen Erörterungen. Band II, S. 331 fg.

18) v. Bunge, a. a. L., S. 314 fg.

die halbbürtige Schwester des Vaters oder der Mutter verstanden werden muß.

Diejenigen, die in den sub 1, 2 u. 3 angegebenen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft wissentlich eine Ehe eingegangen sind, ohne daß eine copula carnalis zwischen ihnen Statt gefunden hat, unterliegen der Gefängnißstrafe auf eine Zeit von 3—6 Monaten und werden der Kirchenbuße, nach Ermessen und Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit, unterworfen. Die Kenntniß des stattfindenden Ehehindernisses, als Requisit der Bestrafung, wird freilich in dem betreffenden Artikel des St. G. B. nicht ausdrücklich erwähnt, muß jedoch, da in dem unmittelbar vorhergehenden Artikel nur die zwischen Gliedern der orthodoxen Kirche in verbotenen Graden der Verwandtschaft und Schwägerschaft wissentlich geschlossene Ehe unter Strafe gestellt ist, unzweifelhaft auch hinsichtlich der Glieder der übrigen christlichen Kirchen angenommen werden¹⁹⁾. Haben sich die Ehegatten dagegen fleischlich vermischt, so tritt, da dann mit dem erwähnten Vergehen ein Incest concurrirt, die nach den Grundsätzen der Concurrenz der Verbrechen zu bestimmende Strafe ein²⁰⁾. Das St. G. B. ordnet freilich a. a. O. nur für den Fall die nach den Prinzipien der Häufung mehrerer Verbrechen zu bestimmende Strafe an, wenn die Eheschließung nach bereits vollzogenem Beischlaf erfolgt ist; da jedoch auch dann, wenn die copula carnalis nach der Schließung der Ehe Statt gefunden hat, eine Concurrenz zweier Verbrechen vorhanden ist, so muß in diesem Fall dieselbe Strafe eintreten. In Betreff der sub 4 angegebenen Ehe kommt es

19) St. G. B. Art. 2051 und 2050.

20) St. G. B. Art. 2052.

nicht darauf an, ob eine *copula carnalis* Statt gefunden hat oder nicht, da ein zwischen solchen Verwandten vollzogener Beischlaf nicht als *Incest* zu betrachten ist; hier muß in beiden Fällen die zuerst genannte Strafe eintreten.

II. Die zwischen Adoptivkindern und Adoptiveltern während des gesetzlich noch bestehenden Adoptionsverhältnisses eingegangene Ehe ²¹⁾. Die Criminalstrafe ist dieselbe, wie für den, sub I, 4 erwähnten Fall.

III. Die von Jemandem, während des Bestehens einer früher von ihm geschlossenen, eingegangene neue Ehe ²²⁾.

IV. Endlich soll nach dem R. G. die Ehe als nichtig getrennt werden, welche derjenige Theil, der wegen Verletzung der ehelichen Treue geschieden worden ist, mit der Person, mit welcher der Ehebruch Statt gefunden hat, eingegangen ist ²³⁾. Eine Criminalstrafe findet sich für diesen Fall im St. G. B. von 1845 nicht angegeben.

Zu den nichtigen Ehen gehört nach dem R. G. auch die von einem Gliede der evangelisch-lutherischen Kirche mit einem Heiden geschlossene, welcher Fall jedoch außer dem Bereich dieser Abhandlung liegt ²⁴⁾.

B. Fälle, in welchen nach ausdrücklicher Bestimmung des Kirchengesetzes die Ehe nur auf Antrag des durch die Eingehung derselben Verletzten zu trennen ist.

Das Recht, auf Trennung einer gesetzwidrigen Ehe zu klagen, steht nach dem R. G. zu:

21) R. G. § 113 verglichen mit § 75.

22) R. G. § 113 verglichen mit § 79. Hinsichtlich der Criminalstrafe zu vergl. St. G. B. § 2045 fa.

23) R. G. § 113 verglichen mit § 81.

24) R. G. § 113 verglichen mit § 78.

I. den leiblichen Eltern, wenn die in ihrer Gewalt noch befindlichen Kinder ohne ihre Einwilligung, eine Ehe eingegangen sind, der die Eltern ihren Consens den Gesetzen nach versagen konnten. Ist der Vater zur Zeit der Eingehung der Ehe seines Kindes noch am Leben und sein Aufenthaltsort bekannt, so kommt es nur auf seine Einwilligung an; ist er dagegen todt oder sein Aufenthaltsort unbekannt, so ist der Consens der Mutter erforderlich²⁵⁾. Hieraus folgt unmittelbar, wiewohl das R. G. es nicht ausdrücklich anführt, daß auf Aufhebung einer ohne Einwilligung des Vaters, der noch lebend und dessen Aufenthaltsort bekannt ist, eingegangenen Ehe auch nur von ihm und nicht auch von der Mutter angetragen werden darf; denn da zu seinen Lebzeiten das Einwilligungsrecht der Mutter nicht existirt, so kann auch nur er und nicht auch die Mutter als durch die Schließung der Ehe verletzt erscheinen, und nur dann kann Jemand auf Trennung einer bloß gesetzwidrigen Ehe klagen, wenn sein Recht durch die Vollziehung der Ehe verletzt worden ist.

Obgleich das Kirchengesetz § 68 bestimmt:

„Diejenigen, die nicht die durch die Gesetze bestimmte
 „Volljährigkeit erreicht und noch nicht das 22te Lebens-
 „jahr angetreten haben, dürfen nicht ohne Einwilligung
 „ihrer Eltern — getraut werden“,

und im § 69:

„Die Eltern können selbst ihren majorennen Kindern
 „ihre Einwilligung zur beabsichtigten Ehe verweigern,
 „jedoch nicht anders, als aus geschlichen Gründen“,

25) R. G. § 115 verglichen mit § 68.

mithin in diesen beiden Paragraphen keinen Unterschied macht zwischen den noch in der elterlichen Gewalt befindlichen und den aus derselben schon ausgetretenen Kindern, so sind diese Paragraphen doch nur weitere Ausführungen des ihnen vorhergehenden § 67, der da lautet:

„Zur Verlobung und Schließung der Ehe ist die freiwillige, wirkliche und deutlich ausgesprochene Einwilligung beider Theile und derjenigen, von denen sie nach den Gesetzen abhängen, erforderlich.“

Da nun dieses Abhängen der Kinder von den Eltern nur als Ausfluß der elterlichen Gewalt angesehen werden kann, so kann davon nicht mehr die Rede sein, sobald die elterliche Gewalt bereits aufgehoben worden ist²⁶⁾. Mit diesem Grundsatz des R. G., daß das Einwilligungsgrecht der Eltern in die von den Kindern zu schließende Ehe als Ausfluß der elterlichen Gewalt anzusehen ist, stimmen auch die in Livland in Anwendung zu bringenden privatrechtlichen Normen überein. Für das livländische Landrecht und das rigische Stadtrecht muß, da in ihnen nicht bestimmt wird, daß das Einwilligungsgrecht der Eltern auf die elterliche Gewalt basirt sei, in dieser Hinsicht in subsidium der gemeinrechtlichen Grundsatz, daß das Einwilligungsgrecht aus der väterlichen Gewalt fließe²⁷⁾, analog angewendet werden.

Die livländische Agrar- und Bauern-Verordnung von 1849 bestimmt § 998:

„Bei Personen, welche ihr 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zur Ehelichung die Einwilligung

26) Hinsichtlich der Aufhebungsarten der elterlichen Gewalt in Livland zu vergl. v. Bunge's Privatrecht. Band II, § 305 und 307.

27) Eichhorn, Kirchenrecht. Band II, S. 370.

Consens zur Eheschließung aus folgenden Gründen vor-
 enthalten:

1) Wenn diejenige Person, mit der ihr Sohn oder ihre Tochter sich verhehelichen will, zu einer schimpflichen Strafe oder zum Verlust der Ehre verurtheilt ist.

2) Wenn erwiesen ist, daß diese Person der Trunkenheit, Niederlichkeit, unvernünftiger Verschwendung oder andern groben Lastern ergeben ist.

3) Wenn dieselbe mit einer ansteckenden Krankheit oder der fallenden Sucht behaftet ist.

4) Wenn dieselbe ihre Eltern oder Großeltern, oder die Eltern oder Großeltern des andern Theils gröblich und vorsätzlich durch Schimpfreden oder andere, ehrenrührige Handlungen beleidigt und nicht ihre Verzeihung erlangt hat.

5) Wenn Kinder, ohne die Erlaubniß zur Ehe nach-
 gesucht oder erhalten zu haben, insgeheim ein bestimmtes Eheversprechen gegeben, oder durch Entführung und andere unerlaubte Mittel, diese Erlaubniß zu erzwingen gesucht haben.

6) Wenn der andere Theil schon einmal geschieden und in dem Scheidungsurtheil für schuldig erkannt war.

7) Wenn in dem Alter, in der Erziehung und der Bildung allzu große Ungleichheit Statt findet.

8) Wenn der andere Theil sich zu einer nichtchristlichen Religion bekennt³⁰⁾.

Diese Gründe müssen die Eltern nach dem Grundsatz „affirmanti incumbit probatio“, wenn die Kinder über die geschene Verweigerung des Consenses Klage erheben,

30) R. G. § 70.

erweisen. Das R. G. verpflichtet die Eltern zwar nur, die Gründe der competenten Behörde zu erklären³¹⁾; da jedoch die Behörde über den Streitpunkt entscheiden soll, so ist die Beweisführung unter jenem Ausdruck mit zu begreifen.

Was die noch minderjährigen, in der elterlichen Gewalt befindlichen Kinder betrifft, so müßte man nach dem R. G., da dasselbe bei den minorennen Kindern die Angabe und den Beweis von Gründen nicht verlangt, annehmen, daß die Eltern diesen Kindern ihren Consens zur Ehe unbedingt verweigern können. Für diese Annahme scheint auch die Bestimmung des R. G. zu sprechen, daß Vormünder und Curatoren, die den Eltern entgegengesetzt werden, indem sich die bezügliche Bestimmung in der Anmerkung zu dem Paragraph, der die Gründe, aus denen die Eltern ihren majorennen Kindern die Einwilligung vorenthalten können, aufzählt, vorfindet, ihren Mündeln nur aus denselben Gründen, aus denen die Eltern ihren großjährigen Kindern, den Consens in die zu schließende Ehe zu versagen berechtigt sind³²⁾. — Steht nun dieses unbedingte Verweigern der Einwilligung den Eltern auch in Livland zu? — Nach der schwedischen Kirchenordnung vom 3. September 1686, die bis zur Herausgabe des R. G. von 1832 auch in Livland die Hauptquelle des Kirchenrechts war, steht jedem Kinde, dem die Eltern die Einwilligung in die zu schließende Ehe versagt haben, das Recht zu, darüber, wenn das Consistorium einen Vergleich zu stiften vergeblich versucht hatte, — beim weltlichen Richter Beschwerde zu führen, der dann, nachdem

31) R. G. § 69.

32) R. G. § 70, Ann.

die Eltern die Gründe ihrer Consensverweigerung erklärt haben, über deren Triftigkeit zu entscheiden hat³³⁾. Indem diese Grundsätze der Kirchenordnung Karl's XI mit dem schon zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes in Livland als Hülfrecht in Anwendung gewesenem gemeinen Rechte übereinstimmen³⁴⁾, so konnte die Anwendung derselben in Livland keine Schwierigkeiten finden. Da nun das R. O. nicht ausdrücklich bestimmt, daß die Eltern den minderjährigen Kindern den Consens unbedingt verweigern können, demselben somit hinsichtlich des in dieser Beziehung in Livland bis 1832 in Geltung gewesenem Rechts auch keine derogirende Kraft beigemessen werden kann, so muß man annehmen, daß auch noch gegenwärtig die Eltern den in ihrer Gewalt befindlichen minorennen Kindern die Einwilligung in die von diesen zu schließende Ehe nur aus hinreichenden Gründen versagen können, und, falls solche nach der Meinung des Richters nicht vorhanden sind, letzteren für befugt halten, den elterlichen Consens zu ergänzen. Als triftige Gründe sind hier nun unzweifelhaft diejenigen anzusehen, aus denen die Eltern den majorennen Kindern ihre Einwilligung verfa-

33) Schwedische Kirchenordnung v. J. 1686, Cap. XV, § 6: Will eine Mannsperson in den Ehestand treten und hat Eltern am Leben; soll er deren Rath und Einwilligung vorher einholen; wird jemand solches verweigert, soll er, nachdem die Sache im Consistorio eingegeben und alle Mittel zum Vergleich versucht worden, an das weltliche Gericht verwiesen werden, und die Eltern gehalten sein, ihre Ursachen zu sagen; und wenn dieselben nach genauer Ermäßigung gültig befunden würden, soll der Sohn den Eltern gehorchen.

34) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Band II, S. 371. Hartigsch, Eherecht. § 129. Mittermaier, Grundsätze des gemeinlichen Privatrechts. 3. Ausgabe, § 329. Göschen, Vorlesungen über das gemeine Civilrecht. Band III, § 679.

gen können; aber außer diesen muß dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben, auch andere für hinreichend zu halten. — v. Bunge behauptet, daß den Eltern in Livland aus dem Grunde das Recht, den Consens zu der von ihren minderjährigen Kindern einzugehenden Ehe unbedingt zu verweigern, nicht zugestanden werden könne, weil nach den in unserem bürgerlichen Recht über die elterliche Gewalt, als deren Ausfluß jenes Recht anzusehen ist, geltenden Normen die Eltern auch den minderjährigen Kindern den Consens nur aus triftigen Gründen zu verweigern befugt sind, das für das ganze russische Reich erlassene R. G. aber, da es sich hler nicht um eine rein kirchliche Einrichtung, sondern um ein Institut des bürgerlichen Rechts handele, jene provinciellen privatrechtlichen Normen nicht aufheben könne³⁵⁾. Daß dem R. G. ein derogirender Einfluß auch auf unser provincielles Privatrecht zugestanden werden muß, ist bereits in der Einleitung dieser Abhandlung nachzuweisen versucht worden. Hier wäre nur noch zu bemerken, daß doch nicht abzusehen ist, aus welchem Grunde v. Bunge die vom R. G. aufgezählten Gründe in Livland für anwendbar hält³⁶⁾? Daß das R. G. solches vorschreibt, kann für v. Bunge keinen Grund zu jener Behauptung liefern, da doch wohl das Recht der Eltern, in die von ihren großjährigen Kindern zu schließende Ehe einzuwilligen, auch als Ausfluß der elterlichen Gewalt zu betrachten ist, die in unserem Provincialrecht über diese Gewalt in subsidium in Anwendung zu bringenden gemeinrechtlichen Grundsätze aber, auf welche, da

35) Theoretisch-practische Grörterungen. Bd. II, S. 271 u. 272

36) v. Bunge a. a. O. S. 272. v. Bunge's Privatrecht. Theil II, S. 4 und 5.

es sich um ein Institut des bürgerlichen Rechts handelt, das R. G. nach v. Bunge's Ansicht keinen derogirenden Einfluß äußern kann, die erwähnten Gründe nicht als triftig aufstellen, dieselben vielmehr über die Zulänglichkeit der von den Eltern für ihre Consensverweigerung angeführten Gründe zu entscheiden, — durchaus dem richterlichen Ermessen anheimstellen.

Warum, — ist man weiter zu fragen genöthigt, — stellt denn v. Bunge bei diesem seinem erwähnten Princip die Bestimmung des R. G., daß Vormünder und Curatoren ihren Mündeln die Einwilligung zur Ehe nur aus den Gründen zu versagen befugt sind, aus welchen die Eltern ihren großjährigen Kindern den Consens zur Eheschließung verweigern können, als auch in Livland anwendbar auf³⁷⁾? Die Vormundschaft ist doch wohl auch ein civilrechtliches Institut, und dennoch soll das R. G. auf dieses Institut einen modificirenden Einfluß ausüben?

Die Ansicht, daß die Eltern in Livland den minderjährigen Kindern den Consens zur Ehe nur aus triftigen Gründen verweigern können, findet ihre Bestätigung in der livländischen Agrar- und Bauern-Verordnung vom 9. Juli 1849, die jedem Kinde, das sich noch in der elterlichen Gewalt befindet und sich durch Verweigerung des Consenses der Eltern zur Eheschließung in seinem Rechte verletzt fühlt, gestattet, das Gemeindegericht um desfallsige, von der Gutsverwaltung zu beprüfende Entscheidung zu bitten³⁸⁾. Wäre

37) v. Bunge's Privatrecht. Theil II, S. 6.

38) Livl. Agrar- und Bauern-Verordnung v. 9. Juli 1849, § 998 und 999. Zu vergleichen livl. Bauer-Verordnung v. 26. März 1819. § 353 und 354.

es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, den Eltern, ihren minderjährigen Kindern gegenüber, die Consensverweigerung unbedingt zuzugestehen, so hätte er das Recht, über eine solche Verweigerung zu klagen auf die volljährigen Kinder beschränkt. Worüber sollten die minderjährigen Kinder klagen, wenn das Gesetz den Eltern ein unbedingtes Verweigerungsrecht zugesteht? Die Agrar- und Bauern-Verordnung ist zwar zunächst nur auf Personen, die dem Bauerrecht unterliegen, anzuwenden; da dieselbe jedoch, was die Einwilligung der Eltern zur Ehe der Kinder betrifft, ausdrücklich auf das R. G. hinweist und auch kein Grund vorliegt, für die dem Bauerrecht unterworfenen Personen in dieser Beziehung andere Grundsätze, als für die übrigen Personen gelten lassen zu wollen, so möchte gegen eine solche Deutung der Anwendbarkeit des R. G. in Livland durch die Agrar-Verordnung wohl nichts einzuwenden sein.

Es können sonach die Eltern evangelisch-lutherischer Confession in Livland den in ihrer Gewalt befindlichen Kindern die Einwilligung zu der von diesen zu schließenden Ehe, den majorennen aus den angegebenen 8 Gründen, den minorennen nicht bloß aus diesen, sondern auch aus andern, vom Richter für zureichend erkannten Gründen verweigern.

Hiermit ist jedoch erst die Vorfrage beantwortet. Die Hauptfrage ist die: muß den Eltern das Recht, auf Aufhebung der von ihren, der elterlichen Gewalt noch unterworfenen Kindern eingegangenen Ehe zu klagen, immer zugestanden werden, wenn sie um ihren Consens nicht befragt worden sind, ohne Rücksicht darauf, ob sie triftige Gründe zur Verfassung des Consenses hatten, oder ist ihnen dieses Klagerecht nur dann zuzuerkennen, wenn sie zur Zeit der

Eheschließung zureichende Gründe zur Versagung der Einwilligung gehabt haben, gleichviel ob sie vor Eingehung der Ehe um ihren Consens befragt worden sind oder nicht?

Das gemeine deutsche Eherecht der Protestanten nimmt hinsichtlich des Rechts der Eltern, die von den in ihrer Gewalt noch befindlichen Kindern ohne ihre (der Eltern) Einwilligung eingegangene Ehe annulliren zu lassen, darauf Rücksicht ob die Trauung öffentlich, nach vorhergegangenem Aufgebot oder heimlich, ohne öffentliches Aufgebot vollzogen worden ist. Im ersteren Fall wird das Klagerecht der Eltern durch die öffentliche Proclamation für präcludirt angesehen; im zweiten Fall ist es den Eltern gestattet, eine solche Ehe, jedoch nur aus triftigen Gründen, für nichtig erklären zu lassen³⁹⁾. Gemeinrechtlich ist es sonach von keinem Einfluß, ob die Eltern um ihre Einwilligung befragt worden sind oder nicht, sondern es kommt einzig und allein darauf an, daß sie hinreichende Gründe zur Verweigerung des Consenses haben. Hiermit stimmt denn auch der Grund, aus welchem überhaupt die Einwilligung der Eltern bei Schließung einer Ehe ihrer Kinder vom Gesetz zu berücksichtigen ist, vollkommen überein, welcher kein anderer, als der sein kann, die Kinder von einer, wie vorauszusehen ist, unglücklichen Ehe abzuhalten.

Das Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland bestimmt, daß eine Ehe „zu deren Schließung die Einwilligung der Eltern nothwendig ist“, vom Consistorium, wenn die Eltern Klage erheben und erweisen, daß die Ehe den oben erwähnten Bestimmungen zuwider geschlossen worden,

39) Glück, ausführliche Erläuterung der Pandecten. Band XXIII, S. 49 und 50. Hartigsch a. a. D. § 128. Götschen a. a. D. § 679.

als widergesetzlich getrennt werden soll ⁴⁰⁾. Unter Ehen, zu deren Schließung die Einwilligung der Eltern nothwendig ist, dürfen nur solche verstanden werden, die ohne Einwilligung der Eltern nicht eingegangen werden sollen, also diejenigen, zu deren Schließung die Eltern den Consens zu versagen berechtigt sind; Ehen dagegen, zu deren Eingehung die Eltern ihren Consens nicht versagen dürfen, widrigenfalls derselbe vom Richter zu ergänzen ist, können mithin von den Eltern nicht als widergesetzlich angestritten werden, da die Einwilligung nur dann nothwendig erscheinen kann, wenn im Fall der Verweigerung derselben, die Ehe nicht geschlossen werden darf, im letzten Fall somit die Einwilligung nicht nothwendig ist. Es haben demnach die Eltern das Recht, auf Trennung der von ihnen, in der elterlichen Gewalt zur Zeit der Eheschließung noch befindlich gewesenen Kindern ohne ihre Einwilligung eingegangenen Ehe anzutragen, wenn sie beweisen, daß, falls die Kinder zur Zeit der Trauung schon majorenn waren, einer der angegebenen 8 Gründe, aus denen sie solchen Kindern den Consens zur Eheschließung versagen können, vorgelegen habe, waren jedoch die Kinder zur Zeit der Trauung noch minorenn, daß entweder einer von diesen 8 oder ein anderer triftiger Grund vorhanden gewesen sei.

Dem Prinzip nach stimmt somit das in Livland in Anwendung zu bringende Recht mit dem gemeinen deutschen der Protestanten überein, indem es gleich diesem den Eltern nur dann ein Klagerrecht zugesteht, wenn sie ihren Consens aus rechtlichen Gründen verweigern konnten und nicht schon

40) R. G. § 115.

dann, wenn sie um ihren Consens nicht befragt worden sind. Betrachten wir jedoch den fünften der oben aufgeführten Gründe, aus denen die Eltern die Einwilligung versagen dürfen, so muß mit Ausnahme des Falls, wenn die Kinder sich offen ein bestimmtes Eheversprechen gegeben haben, in jedem andern Fall den Eltern das Recht, auf Trennung der Ehe, welche ihre, zur Zeit der Trauung, in der elterlichen Gewalt noch besündlich gewesenen Kinder ohne ihre (der Eltern) Einwilligung geschlossen haben, zu klagen, zugestanden werden, wenn sie auch keine sonstigen triftigen Gründe zur Verweigerung des Consenses hatten.

Muß dieses Recht, auf Aufhebung einer ohne ihre Einwilligung von ihren Kindern geschlossenen Ehe zu klagen, den Eltern auch dann zugesprochen werden, wenn zur Zeit der Eheschließung zwar ein triftiger Grund zur Consensverweigerung vorhanden gewesen, dieser Grund jedoch zur Zeit der Klageerhebung bereits weggefallen ist; wenn also z. B. diejenige Person, mit der der Sohn oder die Tochter das Ehebündniß einging, von der ansteckenden Krankheit, mit der dieselbe zur Zeit der Eheschließung behaftet war, inzwischen geheilt worden ist? Nach dem R. G. wird diese Frage bejaht werden müssen, da in solchem Fall die Einwilligung der Eltern zur Zeit der Eingehung der Ehe nothwendig war, und, wenn sie nothwendig war, den Eltern das erwähnte Klagerecht im R. G. unbedingt zugestanden wird⁴¹⁾.

Abgesehen davon, daß die Eltern in den oben angegebenen Fällen das Recht haben, die Ehe der Kinder als widergesetzlich aufheben zu lassen, werden die Töchter durch

41) R. G. § 115.

Eingehung einer Ehe wider den Willen der Eltern von der Erbfolge in das elterliche Vermögen ausgeschlossen. Es bestimmt nämlich die schwedische Kirchenordnung von 1686, wo sie von der Einwilligung der Eltern zu der von den Kindern zu schließenden Ehe handelt, daß mit den Töchtern nach dem schwedischen Recht verfahren werden soll⁴²⁾. Indem nun die schwedische Kirchenordnung, sofern nicht das Kirchengesetz von 1832 etwas ihr Zuwiderlaufendes festsetzt, auch noch gegenwärtig nicht nur als Quelle des livländischen Landrechts, sondern als allgemeine Quelle des livländischen Rechts angesehen werden muß, so ist die erwähnte Bestimmung, da das R. G. über diesen Verlust des Erbrechts gar nichts bestimmt, auch noch gegenwärtig auf alle Töchter evangelisch-lutherischer Confession, sie mögen dem Land- oder Bauerrecht unterworfen sein, anzuwenden. Da auf das schwedische Recht verwiesen wird, so werden für die dem Stadtrecht unterliegenden Personen die bezüglichen Bestimmungen des Stadtlags, für alle andern die des Landlags in Anwendung zu bringen sein. Der Landlag verordnet, daß eine Tochter, die wider den Willen des Vaters und der Mutter eine Ehe eingeht, dadurch ihr väterlich und mütterlich Erbe verwirkt habe, es sei denn, daß der Vater und die Mutter ihr verziehen haben; wird darüber gestritten, ob es ihr vergeben sei oder nicht, so sollen es 12 Männer bezeugen⁴³⁾. Hiermit stimmt der Stadtlag vollkommen überein, nur daß zum Beweise der Vergebung hier das Zeugniß von 6 Männern und der Eid der Tochter verlangt wird⁴⁴⁾,

42) Schwedische Kirchenordnung v. 3. Sept. 1686. Cap. XV, § 6.

43) Landlag. Tit. II, Cap. 3.

44) Stadtlag. Tit. II, Cap. 3.

welche Art des Beweises sowohl hier, wie dort für antiquirt zu halten ist. v. Bunge hält diesen durch das schwedische Recht bestimmten Verlust des Erbrechts nur hinsichtlich derjenigen Töchter, die nach livländischem Landrecht beurtheilt werden müssen, für anwendbar ⁴⁵). Wie sich jedoch die Nichtanwendbarkeit der bezüglichen Bestimmungen im livländischen Stadtrecht theoretisch rechtfertigen läßt, ist nicht zu erklären; denn wollte man behaupten, daß der Stadttag nicht recipirt sei, so wäre darauf zu entgegnen, daß der Text des Landlags, in dem die für das livländische Landrecht in Anwendung zu bringende Verordnung enthalten ist, ebensowenig practische Geltung bei uns erlangt hat. Wenn auch die Praxis diesen Verlust des Erbrechts nur im livländischen Landrecht anerkennen sollte, so kann das doch keinen Grund abgeben, die theoretische Anwendbarkeit der Verordnung auf die dem Stadt- und Bauerrecht unterworfenen Personen mit Stillschweigen zu übergehen. v. Samson findet in dieser Stelle des Landlags nur einen Enterbungsgrund ⁴⁶).

Es tritt nun diese Strafe, die, obgleich das schwedische Recht nur vom Intestaterbrecht zu verstehen ist, analog jedoch auch auf das durch Testament begründete Erbrecht, wenn dieses Testament vor der Abschließung der Ehe wider den Willen der Eltern abgefaßt worden ist, ausgedehnt werden muß, — ipso jure, also ohne ausdrückliche Ausschließung von Seiten der Eltern ein. Es können natürlich nur diejenigen Töchter des Erbrechts in das elterliche Vermögen durch Eingehung einer Ehe wider den Willen der Eltern verlustig gehen, die sich noch in der elterlichen Gewalt zur

45) v. Bunge's Privatrecht. Theil II, § 403.

46) v. Samson's Erbschaftsrecht. S. 523 sq.

Zeit der Eheschließung befanden; die aus dieser Gewalt bereits ausgetretenen bedürfen in keinem Fall der elterlichen Einwilligung zu der von ihnen einzugehenden Ehe, können also auch nicht für eine wider den Willen der Eltern geschlossene Ehe einer Strafe unterzogen werden. Aus demselben Grunde läßt sich diese civilrechtliche Strafe auch nicht auf diejenigen Töchter anwenden, die sich zur Zeit der Trauung zwar noch in der elterlichen Gewalt befanden und auch gegen den Willen der Eltern die Ehe eingingen, denen jedoch die Eltern den Consens zur Eheschließung nicht verweigern durften⁴⁷⁾.

Das schwedische Recht bestimmt nur für den Fall, wo die Tochter gegen den Willen beider Eltern eine Ehe eingegangen ist, den Verlust des Erbrechts in den väterlichen und mütterlichen Nachlaß. Wie soll es jedoch in den Fällen gehalten werden, wo nur der Vater oder nur die Mutter gegen die Eheschließung gewesen ist? v. Bunge⁴⁸⁾ behauptet, die Tochter verliere das Erbrecht in den Nachlaß desjenigen Theils der Eltern, gegen dessen Willen sie die Ehe geschlossen hat, so daß also der abweichende Wille der Mutter auch zu Lebzeiten des Vaters in Berücksichtigung zu ziehen sei. Er unterscheidet folgende Fälle:

1) Der Vater verweigert den Consens, ohne daß die Mutter sich ausdrücklich dagegen erklärt; hier soll nun die Uebereinstimmung des mütterlichen Willens mit dem des Vaters zu präsumiren sein und das ungehorsame Kind sonach

47) Zu vergleichen v. Bunge: das Eheverbot wegen mangelnder Einwilligung der Eltern, in den theoretisch-practischen Erörterungen, Band IV, S. 277 fgg.

48) v. Bunge, a. a. O., S. 280 und 281.

der väterlichen und mütterlichen Erbschaft verlustig gehn. — Die Mutter soll sich hier nicht ausdrücklich, also weder durch mündliche, noch durch schriftliche Rede, noch durch Geberden dagegen erklärt haben; daß die Mutter durch *facta concludentia* d. h. Handlungen, von denen ein sicherer Schluß auf das Dasein des Willens möglich ist, die Eingehung der Ehe gemißbilligt habe, wird nicht erwähnt, kann also auch nicht angenommen werden. Aus welchem Grunde, fragt man nun, soll denn hier eine Uebereinstimmung des mütterlichen Willens mit dem des Vaters präsumirt werden. Im gemeinen deutschen Recht, das in dieser Hinsicht bei dem Schweigen unserer Rechtsquellen in *subsidium* in Anwendung zu bringen ist, gilt die Regel, daß das bloße Stillschweigen zu den Handlungen eines Andern nicht als Einwilligung zu betrachten sei⁴⁹⁾, was somit der v. Bunge'schen Präsumtion *direct* widerspricht. Das Erbrecht in den mütterlichen Nachlaß kann somit der Tochter weder in diesem Fall, noch wenn

2) die Mutter in die Ehe ausdrücklich willigte, abgesprochen werden, falls auch der Vater seinen Consens verweigert hat. Dasselbe muß auch gelten, wenn die Mutter stillschweigend eingewilligt hat.

3) Wenn endlich der Vater consentirt, die Mutter aber ihre Einwilligung ausdrücklich versagt hat, so soll nach v. Bunge's Ansicht die Tochter das Erbrecht in den mütterlichen Nachlaß verlieren; denn wenn die Mutter die gültige Vollziehung der Ehe selbst auch nicht hindern könne, so

49) L. 142 de R. J. (L, 17). *Qui tacet non utique fatetur, sed tamen verum est, eum non negare.*

brauche doch die civilrechtliche Strafe, welche unmittelbare Folge des Ungehorsams der Tochter ist, deshalb nicht wegzufallen. — Obgleich nun dieser Fall bei der Ungültigkeitserklärung der Ehe nicht in Betracht kommen kann, da bei Lebzeiten beider Eltern nur der Vater auf eine solche Aufhebung antragen darf, dieser aber hier eingewilligt hat, es somit zu keiner Trennung kommen kann, so möge hier nur angeführt werden, daß es doch im höchsten Grade ungerecht erscheint, wenn die von der Tochter wider den Willen der Mutter eingegangene Ehe, deren Schließung nach dem R. G., falls nur der Vater consentirt, erlaubt ist, dennoch für die Tochter den Verlust des Erbrechts in den mütterlichen Nachlaß nach sich ziehen soll.

Es kann sonach die Tochter zu Lebzeiten beider Eltern nur dann ihr Erbrecht in den mütterlichen Nachlaß durch eine wider den Willen der Mutter eingegangene Ehe einbüßen, wenn auch der Vater aus rechtmäßigen Gründen seinen Consens verweigert hatte. Die väterliche Erbschaft verliert die Tochter immer, wenn sie ohne die aus triftigen Gründen versagte Einwilligung des Vaters die Ehe geschlossen hat. Ist der Vater dagegen todt oder sein Aufenthaltsort unbekannt, so geht die Tochter durch Heirath gegen den Willen der Mutter des Erbrechts in der letzteren Nachlaß verlustig.

Dieser Verlust des Erbrechts fällt bei erwiesener Verzeihung von Seiten der Eltern, gleichviel ob der Nachlaß aus wohlgewonnenem Gut oder aus Erbgütern besteht, weg ⁵⁰⁾.

50) v. Dunge, a. a. O. S. 282 und 283.

Es wurde oben bemerkt, daß dieser Verlust des Erb-
rechts der Tochter abgesehen von der Widergeselchlichkeitsklärung
der Ehe eintrete. Diese Ansicht widerstreitet der von
v. Bunge ⁵¹⁾ aufgestellten, welche dahin geht, daß bis zum
R. G. von 1832 die wider den Willen der Eltern eingegan-
gene Ehe auf Antrag dieser nicht getrennt werden konnte
und zwar folgert v. Bunge dieses daraus, daß das un-
gehorsame Kind nach der schwedischen Kirchenordnung nur
mit einer Civilstrafe zu belegen sei; dieß soll auch die An-
sicht der älteren provincialrechtlichen Praxis gewesen sein.
Indem nun nach dem R. G. v. 1832 den Eltern, wenn sie
ihren Consens aus triftigen Gründen verweigert haben, ein
Recht auf Trennung der Ehe der Kinder zustehe, so könne
die Civilstrafe, die unter Voraussetzung der Unauflöslichkeit
einer solchen Ehe festgesetzt worden, im Fall der Trennung
durch Ungültigkeitserklärung keine Anwendung finden. Da
somit nach v. Bunge's Ansicht dieser Verlust des Erbrechts
in einer Abhandlung über die Ungültigkeitserklärung der Ehe
nicht berücksichtigt werden dürfte, so möge Nachstehendes zur
Rechtfertigung des Vorhergegangenen dienen.

Was zuerst die Frage betrifft, ob die gegen den Willen
der Eltern geschlossene Ehe bis 1832 in Livland für gültig
angesehen werden mußte, so ist dieselbe entschieden zu ver-
neinen, denn wenn auch die schwedische Kirchenordnung von
1686 nichts über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer solchen
Ehe enthält, so spricht für die Ungültigkeit eines solchen
Ehebündnisses die Königliche Resolution d. d. 10. März 1665,
angehend den Mißbrauch, welcher ein und andermal durch

51) v. Bunge, a. a. D. S. 274 fg. und S. 248.

heimliche Copulation vorgegangen sein soll. Der Inhalt dieser Resolution findet sich in Hupel's nordischen Miscellaneen ⁵²⁾ dahin angegeben:

„daß, da ein oder anderer Priester sich nach diesem
 „unterstehet, jemanden von der Ritterschaft und dem
 „Adel mit einer Jungfrau selbigen Standes zu copu-
 „liren, die er wider seiner Eltern oder anderer von
 „Rechtswegen Interessirenden Ja und Einwilligung, oder
 „auf eine andre unrechtmäßige Weise, ihm zur Ehe
 „lockt und nimmt, alsdann solche Copulation für heim-
 „lich und ungültig gehalten werden soll, und der Prie-
 „ster, welcher dieselbe verrichtet, seines Amtes dadurch
 „verlustig sein und nach, auf einige Zeit bei Wasser
 „und Brod ausgestandener Haft, des Reichs verwiesen
 „werden soll, ohne Hoffnung, die Freiheit zu erhalten,
 „wieder zu kommen. Wie denn auch J. K. M. wollen,
 „daß bei andrer und unadliger Personen ungeziemender
 „Copulirung selbiges Recht und Verordnung den Priester
 „angehend, der sie copulirt, observiret und in Acht
 „genommen werden soll“.

Aus dieser Resolution geht nun auf unzweifelhafte Weise hervor, daß eine wider den Willen der Eltern, mögen es nun die des Bräutigams oder die der Braut sein, eingegangene Ehe für nichtig angesehen werden solle. Indem nun diese Resolution bis zum Jahre 1686 nicht aufgehoben worden war, die schwedische Kirchenordnung ej. a. ferner die Gültigkeit der von der Tochter wider den Willen der Eltern geschlossenen Ehe nicht festsetzt, sondern nur verordnet, daß die

52) Hupel's nordische Miscellaneen. St. 7, pag. 220.

Tochter solchen Falls nach schwedischem Recht behandelt werden soll, so ist die Annahme, die Kirchenordnung habe das Letztere unter der Voraussetzung der Unauflöslichkeit einer solchen Ehe verordnet, zu verwerfen.

Ist ferner auch die ältere provincialrechtliche Praxis mit der v. Bunge'schen Ansicht über die Unauflöslichkeit eines so eingegangenen Ehebündnisses übereinstimmend gewesen, so mag es doch dahin gestellt bleiben, ob die heutige Praxis vorkommenden Falls den auf einem Irrthum beruhenden Präjudicaten folgen werde. Der Theorie nach muß somit die für die Tochter, welche wider den Willen der Eltern eine Ehe eingegangen ist, angeordnete Ehltsstrafe auch im Fall der Aufhebung dieser Ehe durch Ungültigkeitserklärung eintreten.

Außer dieser die Töchter allein treffenden civilrechtlichen Strafe können Kinder überhaupt, die ohne den Consens der Eltern, wo solcher nach den Gesetzen erforderlich ist, eine Ehe eingegangen sind, auf Antrag des Vaters resp. der Mutter auch einer Criminalstrafe unterzogen werden. Das Strafgesetzbuch vom J. 1845 bestimmt nämlich, daß Kinder, wenn sie gegen das bestimmte Verbot der Eltern oder ohne diese um ihre Einwilligung gebeten zu haben, eine Ehe schließen, nicht nur auf die Klage der Eltern einer, weiter unten anzugebenden Criminalstrafe unterzogen werden sollen, sondern auch des Intestaterbrechts in den Nachlaß desjenigen Theils der Eltern, den sie durch ihren Ungehorsam gekränkt haben, verlustig gehen⁵³⁾.

Was nun den hier verordneten Verlust des Erbrechts

53) St. G. B. v. 1845. Art. 2057.

in den Nachlaß der Eltern anlangt, so kann dieser in Livland nicht für anwendbar gehalten werden, weil derselbe nur eine civilrechtliche Folge der Eingehung einer Ehe ohne Einwilligung der Eltern ist, und die bisher in Livland in Geltung gewesenen civilrechtlichen Folgen der Schließung einer solchen Ehe durch das für das ganze russische Reich erlassene St. G. B. nicht für abgeändert gehalten werden dürfen.

Nach den im Svod der Reichsgesetze enthaltenen Bedingungen, unter denen Glieder der orthodoxen Kirche eine Ehe eingehen dürfen, könnte es zweifelhaft erscheinen, ob das Recht der Eltern, den Kindern den Consens zur Eheschließung zu erteilen oder zu verweigern, als Ausfluß der elterlichen Gewalt anzusehen sei, indem dasselbe als Bestandtheil dieser Gewalt vom Gesetz nicht aufgezählt wird, ob es mithin nach ihrer Aufhebung, die nach russischem Recht nur durch den natürlichen Tod oder durch den Verlust aller Standesrechte der Eltern, wenn im letzten Fall die Kinder den Eltern in die Verbannung nicht folgen, eintritt⁵⁴⁾, wegfallt, oder ob den Kindern auch dann noch die Eingehung der Ehe ohne Erlaubniß der Eltern verboten ist, wenn diese aller Standesrechte für verlustig erklärt worden sind und die Kinder ihnen in die Verbannung nicht gefolgt sind, wenn nicht das St. G. B. v. 1845 bestimmen würde, daß der Verlust der Familienrechte, der mit dem aller Standesrechte immer verbunden ist, auch in der Aufhebung aller früheren, auf die Bande der Verwandtschaft basirten Rechte bestehe⁵⁵⁾, so daß demnach dieses Recht, mag man es als Ausfluß der elterlichen

54) Svod der Reichsgesetze. Band X, Art. 172.

55) St. G. B. Art. 31, 3.

Gewalt oder als Folge des natürlichen Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern auffassen, für den Fall, daß die Eltern aller Standesrechte für verlustig erklärt sind und die Kinder ihnen in die Verbannung nicht gefolgt sind, immer für aufgehoben anzusehen ist. Da dieß jedoch der einzige Fall ist, in welchem für Glieder der orthodoxen Kirche das unbedingt lautende Verbot, ohne Erlaubniß der Eltern eine Ehe einzugehen⁵⁶⁾, als weggefallen zu betrachten ist und die Gewalt der Eltern sonst, so lange sie leben, fortdauert, so kann uns die durch das St. G. B. allgemein angeordnete Criminalstrafe nicht auffallen, indem dem mit der Abfassung dieses für das ganze russische Reich erlassenen Strafgesetzbuchs beauftragten Comité bei Feststellung des betreffenden Artikels hauptsächlich doch wohl die Bestimmungen des russischen Privatrechts vor Augen geschwebt haben werden.

Als verletztes Recht der Eltern erscheint hier die Befugniß, den Kindern die Erlaubniß zur Eingehung der Ehe zu erteilen oder zu verweigern, welche Befugniß nur dann für rechtlich existent anzusehen ist, mithin auch nur dann verletzt werden kann, wenn die Erlaubniß mit Effect versagt werden darf. Da nun für Personen der orthodoxen Kirche die Erlaubniß der Eltern, abgesehen von dem erwähnten Fall, unbedingt verlangt wird, es sonach den Eltern frei stehen muß, den Consens in jedem Fall zu verweigern, so wird das bezügliche Recht der Eltern auch in jedem Fall verletzt, wenn sie um ihre Erlaubniß nicht befragt worden sind. In Berücksichtigung nun, daß nach den in Livland für Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche hinsichtlich der Einwilligung

56) Svob der Reichsgesetze. Band X, Art. 6.

der Eltern in Anwendung zu bringenden Grundsätzen nur in gewissen, oben ausführlich angegebenen Fällen der Consens der Eltern für nothwendig zu halten ist, darf man auch die durch das St. G. B. festgestellte Strafe für Glieder dieser Kirche in Livland nur dann als durch das Gesetz vorgeschrieben erachten, wenn die Eltern zur Versagung ihrer Einwilligung befugt waren. Für diese beschränkte Anwendung des bezüglichen Artikels im St. G. B. spricht auch der Swod der Reichsgesetze, indem er, wie bereits angeführt wurde, den Gliedern der orthodoxen Kirche ganz allgemein die Eingehung der Ehe ohne Erlaubniß der Eltern verbietet, den Bekennern der andern christlichen Confessionen dagegen die Schließung der Ehe ohne Erlaubniß der Eltern nur insoweit untersagt, als dieses durch die für diese Kirchen erlassenen Bestimmungen festgestellt worden ist⁵⁷⁾. Ist die Ehe diesen Bestimmungen nicht zuwider geschlossen worden, so kann doch auch keine Criminalstrafe eintreten. Endlich stellt das St. G. B. selbst den Grundsatz auf, daß die in ihm enthaltenen Bestimmungen auf Sachen, die einer Entscheidung nach kirchlichen Gesetzen unterliegen, nicht ausgedehnt werden sollen⁵⁸⁾. Da nun aber die hinsichtlich der Einwilligung der Eltern für Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche in Livland geltenden Grundsätze hauptsächlich auf das Kirchengesetz von 1832 basirt sind, so müßte man es doch wohl eine Ausdehnung dieses Artikels auf die bezüglichen Verordnungen des R. G. oder vielmehr eine Abänderung derselben nennen, wenn man für Fälle, in denen das R. G. die Einwilligung der Eltern nicht als nothwendig anerkennt, doch eine Strafe eintreten lassen wollte.

57) Swod der Reichsgesetze. Band X, Art. 66.

58) St. G. B. Art. 174.

Es kann sonach die Criminalstrafe in Livland auf Kinder evangelisch-lutherischer Confession, die sich nicht mehr in der elterlichen Gewalt befinden, gar keine Anwendung haben. Sind die Kinder dagegen der elterlichen Gewalt zur Zeit der Eheschließung noch unterworfen gewesen, so unterliegen die großjährigen der Criminalstrafe, wenn zur Verweigerung des elterlichen Consenses einer der genannten acht, vom R. G. für zureichend erachteten Gründen vorgelegen hat, die minderjährigen, wenn einer dieser acht oder ein sonstiger zur Versagung der Einwilligung triftiger Grund vorhanden gewesen ist.

Als Criminalstrafe soll eintreten die Strafe, die für Entführung eines unverheiratheten Frauenzimmers mit dessen Willen festgesetzt ist, d. i. für den Entführer Gefängniß von 6 Monaten bis zu einem Jahr, für das Frauenzimmer abgesondertes Leben im Hause der Eltern unter deren strenger Aufsicht, gleichfalls auf eine Zeit von 6 Monaten bis zu einem Jahr⁵⁹⁾.

Das Recht, auf Verhängung dieser Strafe über Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche anzutragen, kann, wenn beide Eltern am Leben sind, nur dem Vater zugestanden werden, der Mutter nur dann, wenn ersterer zur Zeit der Eheschließung schon todt oder sein Aufenthaltsort unbekannt war, denn bloß in diesem Fall hat die Mutter ein Einwilligungsrecht und nur, wenn dieses Recht verletzt ist, erscheint sie als befugt, auf Verhängung der Strafe anzutragen.

II. Da die Adoptiveltern hinsichtlich der Ertheilung des Consenses zur Ehe ihrer Adoptivkinder vom R. G. den

59) St. G. B. Art. 2057 verglichen mit Art. 2040.

leiblichen Eltern gleichgestellt werden ⁶⁰⁾, so muß ihnen das Recht, auf Aufhebung der von ihren Adoptivkindern ohne ihre Einwilligung eingegangenen Ehe zu klagen, in denselben Fällen zugestanden werden, wo solches den leiblichen Eltern hinsichtlich der Ehe ihrer leiblichen Kinder zuerkennen ist. Die für die Eingehung einer Ehe ohne Einwilligung der leiblichen Eltern im Obigen angegebene Criminalstrafe muß auch, falls die Adoptiveltern eine solche Klage erheben, unter gleicher Beschränkung in Anwendung gebracht werden, da das St. G. B. nicht bloß von leiblichen Eltern spricht und den Adoptiveltern die Versagung des Consensus in denselben Fällen zu gestatten ist, wo sie den leiblichen erlaubt ist. Endlich ist auch kein Grund abzusehen, aus dem die hinsichtlich des Verlusts des Erbrechts der leiblichen Tochter angegebenen Bestimmungen nicht auch bei der von der Adoptivtochter gegen den Willen der Adoptiveltern geschlossenen Ehe anzuwenden sein sollten.

III. Vormünder und Curatoren können die Ehe als widergesetzlich aufheben lassen, die von ihren Pflegebefohlenen ohne ihre Einwilligung unter Umständen eingegangen worden ist, bei deren Vorhandensein sie ihren Consens versagen durften. Sie können ihren Consens aber nur aus den Gründen mit Effect verweigern, aus welchen die Eltern ihren großjährigen Kindern die Einwilligung zu versagen befugt sind. Es kann also auch nur in diesen acht Fällen von einem Einwilligungsbrecht der Vormünder und Curatoren die Rede sein. Können sie den Consens nicht mit Effect verweigern, so haben sie auch kein Einwilligungsbrecht; sie

60) R. G. § 115 verglichen mit § 71.

können sonach auch nur in diesen Fällen als verletzt angesehen werden, und nur für den Fall, daß sie in ihrem Recht verletzt sind, gesteht ihnen das R. G. das Recht zu, auf Aufhebung der von ihren Pflegebefohlenen geschlossenen Ehe zu klagen ⁶¹⁾. Das St. G. B. verordnet, daß alle, die ohne die Vormünder um ihre Einwilligung zur Ehe gefragt zu haben, ein Ehebündniß eingegangen sind, auf Klage dieser einem Arrest auf eine Zeit von 3 Wochen bis zu 3 Monaten unterworfen werden sollen ⁶²⁾.

Gleichwie die für Eingehung einer Ehe ohne Erlaubniß der Eltern vom St. G. B. verordnete Strafe für Glieder der evangelisch-lutherischen Kirche in Livland auf die Fälle, wo die Eltern die Einwilligung mit Effect versagen konnten, beschränkt werden muß, so ist auch die für Eingehung einer Ehe, ohne die Vormünder um ihren Consens befragt zu haben, festgesetzte Strafe nur in denjenigen Fällen auf Glieder dieser Kirche in Anwendung zu bringen, wo die Vormünder den Consens verweigern durften. Daß diese Strafe auch eintreten soll, wenn die Ehe, ohne die Curatoren um ihre Einwilligung befragt zu haben, geschlossen worden ist, wird vom St. G. B. nicht vorgeschrieben.

Es erscheinen ferner nach dem R. G. durch eine ohne ihre Einwilligung geschlossene Ehe als in ihren Rechten verletzt und sind deshalb befugt, darauf anzutragen, daß eine solche Ehe als widergesetlich getrennt werde:

IV. Die Militärobrigkeit, wenn eine ihr untergebene Militärperson ohne ihre Erlaubniß eine Ehe eingegangen

61) R. G. § 115 verglichen mit § 70 Anm.

62) St. G. B. Art. 2038.!

ist ⁶³⁾). Als Strafe tritt strenger Verweis mit Eintragung in die Dienstliste ein ⁶⁴⁾).

Auch die im Staatscivildienste stehenden Personen dürfen nicht ohne Erlaubniß ihrer Obern eine Ehe schließen ⁶⁵⁾). Daß jedoch die ohne solche Erlaubniß eingegangene Ehe auf Klage der Obern aufgehoben werden könne, wird nicht bestimmt, darf also auch nicht angenommen werden.

V. Das Generalconsistorium, wenn Jemand ohne Erlaubniß desselben eine Ehe „mit der leiblichen Nichte“ oder „mit der Wittve des Oheims, des leiblichen Bruders des Vaters oder der Mutter“ geschlossen hat ⁶⁶⁾). Wie oben unter der leiblichen Tante sowohl die voll- als die halbbürtige Schwester des Vaters oder der Mutter verstanden werden mußte, so ist auch hier unter der leiblichen Nichte sowohl die Tochter der vollbürtigen, als auch die der halbbürtigen Geschwister zu verstehen. Das R. G. erwähnt nicht, ob die Ehe mit der unehelichen Nichte auch verboten ist oder nicht, denn daß die uneheliche Verwandtschaft der ehelichen gleichgeachtet werden solle, wird nur hinsichtlich der indispensablen, aus dem Grunde der Verwandtschaft herrührenden Ehehindernisse bestimmt. Da jedoch, abgesehen von der nicht ausdrücklichen Angabe des Gesetzes kein Grund vorhanden ist, aus dem man zur Eingehung der Ehe mit der unehelichen Nichte die Erlaubniß des Generalconsistoriums für nicht nothwendig ansehen könnte, so muß das Generalconsistorium befugt erscheinen, auf Aufhebung auch der mit der unehel-

63) R. G. § 115 verglichen mit § 72.

64) St. G. B. Art. 2056.

65) Ewob der Reichsgesetze. Band X, Art. 9.

66) R. G. § 115 verglichen mit § 74.

lichen Nichte ohne seine Erlaubniß eingegangenen Ehe zu klagen⁶⁷⁾.

Dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zu Folge versteht man unter Wittve eine Person, die ihren Ehemann durch den Tod verloren hat. Obwohl nun kein innerer Grund vorliegen möchte, aus dem die Einholung der Erlaubniß des Generalconsistoriums nicht auch bei der Ehe mit der gewesenen Ehefrau des Dheims überhaupt, also auch mit der geschiedenen oder auch mit derjenigen Person, die in einer, wegen Ungültigkeit aufgehobenen Ehe mit dem Dheime gelebt hat, für nothwendig erachtet werden sollte, so kann hier unter Wittve doch nur die im gewöhnlichen Sprachgebrauch so benannte Person begriffen werden, zumal da das R. G. selbst die Wittwen und die geschiedenen Ehegatten an einer andern Stelle ausdrücklich unterscheidet⁶⁸⁾, und im St. G. B. neben verwittweten Personen solche, deren Ehe für ungültig erklärt worden ist, aufgeführt werden⁶⁹⁾. Eben so wenig darf unter „Wittve des Dheims“ eine Person subsumirt werden, mit der der Dheim concumbirt hat. Was ferner den Ausdruck „leiblicher Dheim“ betrifft, so ist „leiblich“ hier ebenso aufzufassen, wie oben bei „leiblichen Geschwistern“ und „leiblicher Nichte“ angegeben wurde, so daß darunter nicht nur der eheliche voll- oder halbbrüdtige, sondern auch der uneheliche voll- oder halbbrüdtige Bruder des Vaters oder der Mutter verstanden werden muß⁷⁰⁾. Wer

67) v. Bunge, in den theoretisch-practischen Erörterungen, Bd. II, S. 316 fg.

68) R. G. § 82 und 83.

69) St. G. B. Art. 2061.

70) v. Bunge a. a. D. S. 319 fgg.

in diesen Fällen, wo die Erlaubniß des Generalconsistoriums für nothwendig zu erachten ist, ohne dieselbe eine Ehe eingeht, unterliegt nicht nur der Gefängnißstrafe auf eine Zeit von 3—6 Monaten, sondern wird auch noch der Kirchenbuße unterworfen ⁷¹).

VI. Das Generalconsistorium kann auch in dem Fall auf Trennung einer Ehe klagen, wenn diese von einem geschiedenen Ehegatten, dem durch das Scheidungsurtheil, eine neue Ehe zu schließen, verboten worden ist, ohne eingeholte Erlaubniß desselben eingegangen wurde ⁷²). Eine Criminalstrafe findet sich für diesen Fall im St. G. B. nicht angegeben.

VII. Die competente obervormundschaftliche Behörde kann auf Aufhebung derjenigen Ehe klagen, die der Vormund oder seine Kinder mit Personen, die unter seiner Vormundschaft stehen, ohne Erlaubniß jener Behörde eingegangen ist ⁷³). Eine Strafe ist in diesem Fall für den Vormund im St. G. B. nicht angeordnet.

Nach dem R. G. kann ferner das comp. Consistorium die ohne seine Erlaubniß von einem Gliede der evangelisch-lutherischen Kirche mit einem Hebräer oder einem Mohamedaner geschlossene Ehe als gesetzwidrig aufheben ⁷⁴), welcher Fall übrigens außerhalb der Gränzen dieser Abhandlung liegt.

C. Fälle, in denen eine Ehe als ungültig zu trennen ist, obgleich das Kirchengesetz solches nicht vorschreibt.

I. Das R. G. verordnet, daß Personen männlichen Geschlechts nicht vor zurückgelegtem 18ten und Personen weib-

71) St. G. B. Art. 2051.

72) R. G. § 115 verglichen mit § 80.

73) R. G. § 115 verglichen mit § 76.

74) R. G. § 115 verglichen mit 77.

lichen Geschlechts nicht vor vollendetem 16ten Lebensjahr getraut werden dürfen; überdieß ist erforderlich, daß die in die Ehe Tretenden bereits confirmirt und zum heiligen Abendmahl zugelassen seien ⁷⁵⁾). Wie soll es nun gehalten werden, wenn eine Ehe diesen Bestimmungen zuwider geschlossen worden ist? Da sowohl der Mangel des gesetzlich vorgeschriebenen Alters, als der Mangel der Confirmation, wie auch der Nichtgenuß des heiligen Abendmahls ohne Zweifel als *impedimenta matrimonii dirimentia publica* angesehen werden müssen, beim Vorhandensein solcher Ehehindernisse aber nach gemeinem Recht, das in Ermangelung einer Bestimmung des R. O. auch bei uns anzuwenden ist, die Ehe vom Richter *ex officio* zu trennen ist ⁷⁶⁾, so sind die vor zurückgelegtem 18ten resp. 16ten Lebensjahr oder vor der Confirmation und dem Genuß des heiligen Abendmahls eingegangenen Ehen nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, die hinsichtlich der vom R. O. nichtig genannten Ehen in Anwendung gebracht werden müssen. Diejenigen, die vor beendigtem 18ten resp. 16ten Jahr eine Ehe eingehen, unterliegen hierfür der Gefängnißstrafe auf eine Zeit von 3 bis 6 Monaten oder dem Arrest auf eine Zeit von 3 Wochen bis zu 3 Monaten, je nachdem mehr oder weniger Straferhöhungs- oder Strafminderungsgründe vorliegen ⁷⁷⁾.

II. Die Instruction für die Geistlichkeit der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland bestimmt, daß Gebrechlichen, mit unheilbaren Krankheiten Behafteten, oder an wesentlichen körperlichen Uebeln Leidenden, Blödsinnigen und

75) R. O. § 66.

76) Hartigsch a. a. O. § 33.

77) St. G. B. Art. 2054.

überhaupt allen zur Ehe und Haushaltung Unfähigen der Eintritt in die Ehe vom Consistorium verboten werden kann, wenn sie, nach gehöriger Untersuchung und laut ärztlichem Zeugnisse, zu derselben für unfähig erklärt worden sind und wenn überdies erwiesen ist, daß sie sich auf keine Art mit einer Familie ernähren können⁷⁸⁾. Ist nun dieser Verordnung gemäß vom Consistorium die Eingehung der Ehe verboten worden, die Ehe jedoch demungeachtet zu Stande gekommen, so wird das Consistorium eine solche Ehe, da jenes Verbot *publicae utilitatis causa* erlassen worden, dasselbe somit als *impedimentum matrimonii dirimens publicum* anzusehen ist, nach dem solchen Falls in subsidium in Anwendung kommenden, erwähnten gemeinrechtlichen Grundsatz von Amtswegen zu trennen haben.

III. Das R. O. verlangt zur Schließung der Ehe die freiwillige, wirkliche Einwilligung beider Theile; zugleich verordnet es, daß Personen, die gerichtlich für wahnsinnig erklärt worden sind, keine Ehe schließen können, so lange sie sich in diesem Zustande befinden⁷⁹⁾. Die Einwilligung findet nach gemeinem Recht nicht Statt, wenn diejenigen, welche die die Einwilligung ausdrückenden Worte aussprechen, sich zur Zeit der Trauung in einem Zustande aufgehobener Vernünftigkeit befinden, wie in dem des Wahnsinns, völliger Trunkenheit u. Haben die Wahnsinnigen jedoch in lichten Zwischenräumen ihre Einwilligung ausgesprochen, so ist sie solchen Falls für frei zu halten. Es kann ferner keine Einwilligung angenommen werden, wenn ein Irrthum über die Person selbst, mit

78) Instruction für die Geistlichkeit § 74.

79) R. O. § 67.

welcher die Ehe geschlossen wird, obgewaltet, oder wenn der eine Theil von dem unfreien Zustande des andern Theils zur Zeit der Ehelichung keine Kenntniß gehabt hat. Ohne Grund ist die für diesen Fall des Irrthums vorgeschriebene Ungültigkeit der Ehe auf andere Fälle von der gemeinrechtlichen Praxis ausgedehnt worden⁸⁰⁾. Ein practisches Bedürfnis konnte zu dieser Ausdehnung nicht führen, indem sich kaum Fälle denken lassen, wo der bei der Einwilligung in die Ehe vorkommende Irrthum nicht durch Betrug des andern Theils hervorgerufen oder bestärkt wurde, zumal da unter Betrug hier, wo jeder der contrahirenden Theile wohl mehr als bei jedem andern Vertrage auf Offenheit Ansprüche zu machen hat, auch schon das Dulden des fremden Irrthums verstanden werden muß⁸¹⁾. Ist aber Jemand durch wesentlichen Betrug zur Einwilligung vermocht worden, so steht ihm, wie unten sub IV. angegeben werden wird, die Nichtigkeitssklage zu. Hat nun die Einwilligung in die Ehe wirklich gefehlt, so hat der Richter eine solche Ehe nicht etwa *ex officio* aufzuheben, sondern es steht nur demjenigen Theil, der nicht eingewilligt hat, das Recht, auf Aufhebung der Ehe zu dringen, zu, wenn er nicht etwa im vernünftigen Zustande, resp. nach geschwundenem Irrthum ausdrücklich oder stillschweigend in die Ehe gewilligt hat; eine stillschweigende Genehmigung liegt in der Vollziehung des Beischlafs⁸²⁾.

80) Eichhorn, Kirchenrecht II, S. 352 fgg. Hartigsch a. a. O. § 302 und 119. Savigny, System Bd. III, Beilage VIII S. 362.

81) Savigny, System Bd. III, S. 119.

82) Wihlein, über das Recht, die Gültigkeit einer Ehe anzusechten, im Archiv für civilistische Praxis, Bd. XIV, S. 51 fgg.

IV. Nach gemeinem Recht muß eine Ehe als nichtig aufgehoben werden, wenn derjenige Ehegatte, der sich bei Eingehung derselben im Zustande der Furcht oder des durch Betrug des andern Theils hervorgerufenen Irrthums befand, die Nichtigkeitsklage erhoben hat. Diese Klage steht ihm im Fall einer aus Furcht eingegangenen Ehe jedoch nur dann zu, wenn eine Furcht vor einem bedeutenden Uebel Statt gefunden hat; als solches Uebel wird angesehen Bedrohung des Lebens oder des Leibes oder der Freiheit, sowohl des Bedrohten als auch seiner Kinder. Die Furcht muß ferner eine begründete, nicht eingebildete gewesen sein, *justus metus*; endlich muß sie auf einer widerrechtlichen Drohung des andern Theils oder irgend eines Dritten beruht haben. Wegen eines vom andern Theil begangenen Betrugs kann eine Ehe auf Antrag des Ehegatten, der sich in Folge dessen geirrt hat, annullirt werden, wenn der Betrug ein wesentlicher war. Die Bestimmung darüber, ob der Betrug ein wesentlicher oder unwesentlicher war, muß im einzelnen Fall dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben. Dieses Klagerecht fällt jedoch in beiden Fällen weg, wenn der ursprünglich dazu Berechtigte, nachdem der Zustand der Furcht aufgehört hat oder der Betrug entdeckt worden ist, ausdrücklich oder stillschweigend in die Fortsetzung der Ehe eingewilligt hat⁸³⁾.

In diesen sub III. und IV. erwähnten Fällen wird nun auch in Livland, da weder das R. G., noch die Instruction für die Geistlichkeit darüber Bestimmungen enthalten, in Folge dessen also die gemeinrechtlichen Grundsätze an-

83) Savigny, System Bd. III, § 114. Uyllein a. a. O. S. 55 fgg. Gichhorn a. a. O. S. 351 fg.

zuwenden sind, die Ehe auf Antrag des verletzten Ehegatten aufgehoben werden müssen. Es darf jedoch hierbei nicht außer Acht gelassen werden, daß einige nach gemeinem Recht als Nichtigkeitsgründe einer Ehe zu betrachtende Umstände von unserem R. G. als Ehescheidungsgründe aufgezählt werden, in welchen Fällen somit in Livland von einer Ungültigkeitserklärung der Ehe keine Rede sein kann. Diese Fälle sind:

1) wenn der Ehemann deutliche und unzweifelhafte Beweise beibringt, daß seine Frau vor ihrer Ehe mit irgend einem Andern unerlaubten Umgang gehabt hat. Er verliert das Recht zur Klage, wenn er vor Anbringung derselben mit seiner Frau ein Kind gezeugt hat, oder, wenn er auch keine Kinder von ihr hat oder gehabt hat, aber von ihrem früheren unerlaubten Umgange gewußt, und die eheliche Pflicht mit ihr fortgesetzt hat. Dasselbe Recht und mit derselben Beschränkung hat auch die Frau, wenn sie ihren Mann gerichtlich überführen will und kann, daß er nach dem beim Verlöbniß gegebenen Versprechen mit einer andern Frauensperson unerlaubten Umgang gepflogen habe, der ihr bis dahin unbekannt war⁸⁴⁾.

2) Wenn der eine Theil mit einer unheilbaren ansteckenden oder großen Ekel erregenden Krankheit behaftet ist; die er vor Eingehung der Ehe verheimlicht hat⁸⁵⁾.

3) Wenn der eine Theil schon vor Schließung der Ehe zur Leistung der ehelichen Pflicht völlig unfähig war⁸⁶⁾.

84) R. G. § 122 verglichen mit Hartwichs Eherecht § 303.

85) R. G. § 127 verglichen mit Wichhorn a. a. O. S. 352.

86) R. G. § 126 verglichen mit Wichhorn a. a. O. S. 346.

Titel II.

Von dem Verfahren, das bei der Aufhebung einer Ehe durch Ungültigkeitserklärung zu beobachten ist.

In den im ersten Titel sub A. aufgezählten Fällen der Nichtigkeit einer Ehe stellt das competente Consistorium, wenn es durch eine eingereichte Klage, durch eine sichere Anzeige oder durch Mittheilung einer andern Behörde von der Vollziehung einer solchen Ehe in Kenntniß gesetzt wird, die nöthige Untersuchung an und trennt dieselbe unverzüglich⁸⁷⁾. Liegt dagegen nur einer der sub B. angegebenen Fälle der Gesetzwidrigkeit eines Ehebündnisses vor, so wird ein solches für gültig angesehen, wenn es von den durch Eingehung desselben in ihren Rechten Verletzten nicht bestritten wird. Diese Personen sind nur binnen Jahresfrist von Eingehung der Ehe an befugt, auf Trennung anzutragen, sie könnten denn beweisen, daß sie früher entweder von der Schließung der Ehe nichts gewußt oder keine Möglichkeit zur Anbringung ihrer Klage gehabt haben⁸⁸⁾. Wird die Klage zur gehörigen Zeit erhoben, so versucht das Consistorium zuvörderst, die Sache gütlich beizulegen.

Beim Sühneversuch müssen Kläger und Beklagter im festgesetzten Termin persönlich vor dem Consistorium erscheinen. Wenn jedoch wegen weiter Entfernung oder anderer gesetzlichen Gründe das persönliche Erscheinen derselben nicht für möglich erachtet wird, so requirirt es die weltliche Behörde,

87) R. G. § 114 und 396.

88) R. G. § 115, 116, 397.

um in Gemeinschaft mit einem Delegirten des Consistoriums den Sühneverfuch vorzunehmen. Können die Parten nicht zu gleicher Zeit erscheinen, so wird den respectiven Pröpsten oder Predigern aufgetragen, jeden einzeln durch Ermahnungen zur Versöhnung zu bewegen, zu welchem Behuf ihnen der ganze Thatbestand der Klage mitgetheilt wird. Bleibt der Kläger ohne gesetzliche Gründe bei dem Sühneverfuch aus, so darf eine zweite Vorladung des Beklagten zum Sühneverfuch nicht eher erfolgen, als nachdem letzterer für allen durch des Gegners Ausbleiben ihm veranlaßten Schaden befriedigt ist. Im Fall der Kläger auch im zweiten Termin ohne gesetzliche Gründe ausbleibt, wird der Beklagte von der Klage entbunden, und der Kläger kann wegen solcher Thatfachen, die ihm vor dem durch diese seine erste Klage veranlaßten Sühneverfahren bekannt waren, keine zweite Klage erheben. Der Beklagte muß, wenn er in dem zum Sühneverfuch bestimmten Termin das erste und zweite Mal ausbleibt, eine Geldstrafe erlegen, zugleich auch dem Gegner den diesem durch sein Ausbleiben zugefügten Schaden ersetzen. Die dritte Vorladung erläßt das Consistorium unter Androhung der Realcitation.

Hat der Sühneverfuch nicht den gewünschten Erfolg, so wird dem Beklagten eine beglaubigte Abschrift der Klage zur Erklärung mitgetheilt, worauf das gewöhnliche weitere gerichtliche Verfahren folgt. Die beim Sühneverfuch von den Parten gemachten Aussagen werden, im Fall er mißlungen ist, als nicht geschehen betrachtet und nachherige Berufung auf dergleichen Aussagen und Eingeständnisse vom Consistorium nicht gestattet ⁸⁹⁾.

89) R. G. § 387, 389—394.

Hält das Consistorium die in der eingereichten formlichen Klage enthaltenen Angaben für gegründet, so giebt es den Schuldigen auf, daß sie, so weit es möglich ist, die von ihnen nicht beobachteten unumgänglichen Bedingungen einer gesetzlichen Ehe erfüllen oder die ihr im Wege stehenden Hindernisse beseitigen⁹⁰⁾. Gelingt es den Schuldigen nicht, die Verletzten zur Zurücknahme ihrer Klage zu bewegen, so wird, falls diese ihr Klagerecht gehörig erwiesen haben, die Ehe vom Consistorium als gesetzwidrig getrennt.

Was endlich die sub C im vorigen Titel aufgeführten Fälle betrifft, so wird in den daselbst sub I und II bezeichneten das für die nichtigen Ehen des R. G., in den sub III und IV genannten das für die gesetzwidrigen Ehen des R. G. Angegebene beobachtet werden müssen.

Die Verhängung der für die Eingehung gewisser Ehen im Obigen angegebenen Criminalstrafen überläßt das Consistorium dem weltlichen Richter⁹¹⁾.

Gegen die vom Land- oder Stadt-Consistorium erlassene⁹²⁾ Ungültigkeitsklärung einer Ehe kann nach den im R. G. Cap. VIII Abth. 5 enthaltenen Vorschriften die Appellation an das General-Consistorium ergriffen werden. Unzulässig erscheint die Appellation gegen eine Sentenz des Land- oder Stadt-Consistoriums, durch welche eine Ehe auf Klage des General-Consistoriums, falls dieses in seinen Rechten verletzt worden ist, als ungültig aufgehoben werden soll, denn wenn dieses ungeachtet des vom Land- oder Stadt-

90) R. G. § 398.

91) R. G. § 396.

92) Ueber die Publication der vom Consistorium erlassenen Urtheile zu vergleichen R. G. Cap. VIII, Abtheilung 4.

Consistorium doch wohl auch solchen Falls vorzunehmenden Sühneversuch bei seinem Antrag auf Aufhebung der Ehe beharrt, so ist die Ansicht des General-Consistoriums über die nothwendige Trennung der Ehe ja bereits constatirt, braucht also nicht mehr durch ein Appellationsurtheil eröffnet zu werden.

Gegen das vom General-Consistorium über die Aufhebung einer ungültigen Ehe ergangene Appellationsurtheil kann keine Appellation an den dirigirenden Senat ergriffen werden gemäß folgender Verordnung des K. G.:

„Ehescheidungssachen, die aus den Consistorien durch
 „Beschwerde oder Appellation an das General-Consistorium gedeihen, hinsichtlich welcher dasselbe in letzter
 „Instanz entscheidet, ob das Ehebündniß getrennt werden
 „soll“⁹³⁾.

Daß nun unter Ehescheidung nicht nur die Aufhebung gültiger, sondern auch die ungültiger Ehen verstanden werden muß, ist aus der Ueberschrift der 3ten Abtheilung des IV Capitels des K. G. zu folgern, indem dieselbe „Von Scheidung der Ehe“ lautet, in der Abtheilung aber zuerst von der Trennung nichtiger und bloß gesetzwidriger und darauf von der Aufhebung gesetzmäßig geschlossener Ehen gehandelt wird.

Sobald die Ungültigkeitserklärung der Ehe rechtskräftig geworden ist, kann von einer Ehe zwischen den bis zu diesem Zeitpunkt als Ehegatten gegolten habenden Personen, nicht mehr die Rede sein, und zwar muß eine auf diese Art aufgehobene Ehe, wenn das positive Recht nicht besondere Aus-

93) K. G. § 318.

nahmen statuirt, rechtlich als nie bestanden habend angesehen werden, weil sie, mag sie nun vom Consistorium ex officio oder auf Antrag des Verletzten getrennt worden sein, immer als nichtig im Sinne des gemeinen Rechts zu betrachten ist.

Es ist nun noch übrig, zu erörtern, was für Folgen eine solche Aufhebung der Ehe hinsichtlich der persönlichen und vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten sowohl, als auch der in der Ehe geborenen oder gezeugten Kinder hat.

Titel III.

Von den Folgen der durch Ungültigkeitserklärung aufgehobenen Ehe.

Das R. G. enthält über diese Folgen nichts, was uns bei der civilrechtlichen Natur derselben nicht auffallend sein kann. Dieser ihrer Natur wegen ist denn auch ein über diese Folgen entstehender Streit von dem competenten weltlichen Richter zu entscheiden.

Von den Quellen des livländischen Privatrechts enthält nur das mittlere Ritter-Recht einige hierher gehörige Bestimmungen:

Cap. 230: *„Wert ein man mit rechte van synem „wive gescheiden, so schollen se delen tho rechte „halff unde halff wat se hebben. Synt dar kinder, „dar schollen se ock mede delen halff unde halff, „werden se ock gescheden ane undögent, so beholt „se wat se tho em brachte, unde he beholt dat „syne.“*

So verschieden auch die Erklärungen dieses Capitels lauten,

so stimmen sie doch alle darin überein, daß diese Bestimmung sich auf die Ungültigkeitserklärung der Ehe beziehe⁹⁴⁾. Der erste Theil des Capitels von „*Wert ein man*“ bis „*wat se hebben*“ bestimmt, daß für den Fall einer Ungültigkeitserklärung der Ehe die sog. eheliche Errungenschaft unter beide Ehegatten zur Hälfte getheilt werden solle. Daß unter dem Ausdrucke „*wat se hebben*“ das in der Ehe von beiden Ehegatten Erworbene verstanden werden muß, ergibt sich unzweifelhaft aus dem Schluß des hierher gehörigen Theils des Capitels, wo von dem, was die Ehegatten sonst besitzen, gehandelt wird (*wat se tho em brachte-dat syne*), denn nach Abzug des von der Ehefrau in die Ehe Gebrachten und des von dem Ehemanne schon vor Eingehung der Ehe Befessenen, bleibt nur die Errungenschaft übrig; „*dat syne*“ kann aber, da es dem „*wat se tho em brachte*“ gegenübergestellt wird, wohl nur auf das dem Ehemanne schon vor Schließung der Ehe Gehörige bezogen werden. Diese Theilung der Errungenschaft ist jedoch nur von dem Fall zu verstehen, wenn keine Kinder zur Zeit der Aufhebung der Ehe vorhanden sind; denn sind solche vorhanden, so sollen sie „*ock mede delen halff unde halff*“, d. h. die Errungenschaft soll zur Hälfte den Kindern zufallen, die andere Hälfte nach dem für den ersten Fall angegebenen Princip unter beide Ehegatten zu gleichen Theilen vertheilt werden.

Es fragt sich nun, in welchen Fällen der Ungültigkeitserklärung soll eine solche Theilung eintreten, denn bis zu

⁹⁴⁾ v. Bunge's Privatrecht, Theil II, § 276, Anm. a. R. v. Helmersen, Geschichte des Livländischen Adelsrechts § 54. C. v. Begefaß, die Vermögensverhältnisse der Ehefrauen und Wittwen nach dem Livländischen Adelsrechte. S. 79 und 80.

diesem Punkt des Capitels ist ganz allgemein von der Scheidung die Rede, und wie soll es mit dem sonstigen Vermögen der Ehegatten gehalten werden? Diese Fragen finden sich im Verlauf des Capitels dahin entschieden, daß die zuerst angeführten Bestimmungen auf den Fall zu beschränken sind, wenn beide Ehegatten die Ehe im guten Glauben eingegangen sind (*werden se ock gescheden ane undögent*)⁹⁵) und daß die Ehefrau solchen Falls das von ihr in die Ehe Gebrachte an sich zu nehmen, der Ehemann das ihm vor der Eheschließung schon Gehörige zu behalten berechtigt sei.

Das Capitel erscheint deshalb auf den ersten Blick dunkel, weil der in demselben behandelte Fall erst im spätern Verlauf gehörig begränzt wird, wodurch man leicht zu der Annahme verleitet wird, daß von verschiedenen Fällen die Rede sei. Daß jedoch an dieser Stelle des M. R. N. nur von einem Fall und zwar von dem, wenn beide Theile sich in bona fide befanden, gehandelt wird, dafür spricht nicht nur der Umstand, daß, wenn man das Capitel als Bestimmungen für zwei verschiedene Fälle enthaltend interpretiren wollte, jeder dieser Fälle höchst unvollständig behandelt erscheinen muß, sondern auch, daß, nachdem der den Kindern gebührende Theil bestimmt worden, nur durch ein Komma geschieden fortgefahren wird⁹⁶).

95) Das Wort „undögent“ findet sich in dem von Delriche seiner Ausgabe des mittleren Ritter-Rechts beigegebenen Glossar durch erimen, von Müthel in seinem auf der hiesigen Universitäts-Bibliothek im Manuscript vorhandenen Gesellschaftsrecht. Band II, S. 106 durch Untugend übersetzt.

96) Zu vergleichen überhaupt v. Bunge's Privatrecht, Theil II, § 276 und Müthel a. a. O.

v. Helmersen⁹⁷⁾ erklärt das Capitel folgendermaßen: „Ob der Ehemann Veranlassung zur Scheidung, so muß er sich mit der Frau in Allem, was er besaß, zur Hälfte theilen.“ Wie kommt nun v. Helmersen darauf, den Anfang des Capitels auf den Fall zu beziehen, wo der Mann die Veranlassung zur Aufhebung der Ehe giebt? Was berechtigt ihn ferner, die Worte „*vat se hebben*“ durch „Alles, was er besaß“ wiederzugeben? Wenn v. Helmersen nicht den bezüglichen Text des M. R. R. *verbo tenus a. a. D.* angeführt hätte, könnte man seine Interpretation dadurch erklären, daß er eine Stelle aus irgend einem andern Rechtsbuch mit Capitel 230 des M. R. R. verwechselt hätte; da jedoch das Capitel bei ihm vollständig abgedruckt ist, so erscheint seine Erklärung unbegreiflich. „Hatten die Eheleute“, heißt es *a. a. D.* weiter, „Kinder, so wurden drei gleiche Theile gemacht, wovon jeder der Eheleute einen und die Kinder den dritten erhielten.“ Als Beleg hierfür sagt er *a. a. D.* in der Anmerkung 5: „*halff unde halff*“ bedeutet eine Gleichstellung, mithin ist Cap. 230 vernünftiger Weise nur so zu erklären.“ Allerdings bedeutet „*halff unde halff*“ eine Gleichstellung; aber ist denn daraus zu folgern, daß die Kinder ein Drittel des Ganzen bekommen sollen? Wenn schließlich v. Helmersen die Errungenschaft für den Fall, daß beide Ehegatten unschuldig sind, dem Manne zuspricht, so wäre, da eine solche Ehe als *matrimonium putativum* alle Wirkungen einer gültigen haben müßte, dem wohl beizustimmen, wenn eben nicht „*vat se hebben*“, wie oben dargethan wurde, von der Errungenschaft verstanden werden müßte und unter beide Theile zur Hälfte zu vertheilen wäre.

97) v. Helmersen, Geschichte des Livländischen Adelsrechts. § 54.

v. Begeſack erklärt das erwähnte Capitel dahin: „War die Frau ſchuldiger Theil, ſo wurde das gefamnte Vermögen zu gleichen Theilen getheilt, hatte ſie dagegen keine Schuld an der Scheidung, ſo bekam ſie ihr Eingebrachtes zurück und das Uebrige wurde gleich getheilt. Waren Kinder aus der Ehe da, ſo gebührte ihnen in beiden Fällen ſowohl vom Vermögen des Vaters, als auch vom Vermögen der Mutter die Hälfte“. Was ſich gegen dieſe Auslegung anführen läßt, ergiebt ſich aus der oben ausgeführten Interpretation.

Außer dem ſoeben erläuterten Capitel finden ſich im M. R. R. noch folgende Beſtimmungen über die Folgen der durch Ungültigkeitserklärung aufgehobenen Ehe:

Hat der Ehemann ſeiner Ehefrau eine Leibzucht beſtellt, ſo geht ſie derſelben, wenn die Ehe darauf getrennt wird, nicht verloren⁹⁸⁾. Unter Scheidung kann hier, wie überhaupt im M. R. R. nur die Ungültigkeitserklärung der Ehe verſtanden werden, da dieſe nach den zur Zeit der Abfaſſung des M. R. R. geltenden kirchenrechtlichen Grundſätzen die einzige Aufhebungsart der Ehe zu Lebzeiten beider Ehegatten war. Die Leibzucht wird der Ehefrau, da das Capitel ganz allgemein lautet, wohl auch dann zuerkannt werden müſſen, wenn ſie der ſchuldige Theil war.

Ferner ſollen die in einer vom Vater bona fide eingegangenen, in der Folge jedoch als ungültig aufgehobenen Ehe geborenen oder concipitiven Kinder den ehelich Geborenen gleich geachtet werden⁹⁹⁾.

98) M. R. R. Cap. 19: *Wert ein man mit rechte van sy nem wive gescheden, se beholt ere liſtucht, de he er gegeven hefft.*

99) M. R. R. Cap. 211: *We etn wiff unwittlick nimpt, der*

Ob nun die in den Cap. 230 und 19 des M. R. R. enthaltenen, oben angegebenen Bestimmungen auch noch gegenwärtig vorkommenden Falls Anwendung finden möchten oder ob die Praxis nicht vielmehr, was die dort erwähnten Punkte betrifft, den im gemeinen deutschen Recht in dieser Hinsicht geltenden Grundsätzen folgen würde, mag dahin gestellt bleiben. v. Bunge ist der Ansicht, daß die Praxis jene Capitel wenig mehr beachte ¹⁾. Präjudicate aus neuerer Zeit liegen, was die Folgen der durch Ungültigkeitserklärung aufgehobenen Ehe anlangt, weder in der land- noch in der stadt- und bauerrechtlichen Praxis vor.

Da nun, abgesehen von jenen drei Capiteln des M. R. R., von denen das zuletzt erwähnte überdies mit dem gemeinen deutschen Recht vollkommen übereinstimmt, sich in unsern einheimischen Rechtsquellen keine hierher gehörige Bestimmung findet, alles übrige diese Folgen Betreffende somit nach dem in subsidium in Anwendung zu bringenden gemeinen deutschen Recht beurtheilt werden muß, so möchte eine Erörterung der gemeinrechtlichen Grundsätze über die Folgen der durch Nichtigkeitserklärung aufgehobenen Ehe nicht am unrechten Plage sein.

Nach gemeinem Recht ist es hinsichtlich dieser Folgen von der größten Bedeutung, ob die Ehe als *matrimonium putativum* angesehen werden kann oder nicht. Eine putative Ehe aber ist diejenige, welche von beiden oder auch nur

he nicht hebben moeth, unde winnet kinder mit er, werden se darna gescheden mit rechte. ylt en schadet den kindern tho crem rechte nicht, de gebaren synt vor der scheidungē, noch dem dat de moder drecht.

1) v. Bunge's Privatrecht. Theil II, S. 91.

von einem Ehegatten ohne Kenntniß des die Nichtigkeit begründenden Umstands eingegangen worden ist. Diese Unkenntniß wird hinsichtlich beider Ehegatten präsumirt, wenn die Ehe unter Beobachtung der zur Eingehung gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten, nach vorausgegangener Proclamation, geschlossen worden ist, *matrimonium in facie ecclesiae contractum*; während umgekehrt, wenn diese Förmlichkeiten unterlassen werden, beide Ehegatten den Verdacht der Kenntniß des trennenden Ehehindernisses wider sich haben. Für die Kinder ist das *matrimonium in facie ecclesiae contractum* immer ein *putativum*, selbst dann, wenn beide Eltern sich in *mala fide* befanden²⁾. Die putative Ehe, ob schon auch sie wie jede andere ungültig eingegangene aufzuheben ist, hat nun, wenn beide Ehegatten sich in *bona fide* befanden, sowohl für diese, als auch für die in einer solchen Ehe geborenen oder gezeugten Kinder, wenn dagegen nur ein Ehegatte in *bona fide* war, nur für diesen und die Kinder die Wirkungen einer gültigen Ehe. Zuörderst wird also anzugeben sein, auf welche Weise die Rechtsverhältnisse der Ehegatten und Kinder geordnet werden müssen, wenn die als ungültig aufgehobene Ehe eine putative war, sodann, wie sich diese Verhältnisse gestalten, wenn sie es nicht war.

Was nun die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten bei einer putativen Ehe betrifft, so können nur die der Frau in Betracht kommen; sie hat, wenn sie in *bona fide* war, Anspruch sowohl auf den Namen, als auf denjenigen Stand

2) Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. II, S. 459. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 6te Auflage, § 327. Mejer, Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts. 1845. S. 261.

des Ehemannes, dem letzterer zur Zeit der Aufhebung der Ehe angehörte.

Hinsichtlich der Regulirung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten sind die in Anwendung zu bringenden Grundsätze verschieden, je nachdem zwischen den in einer gültigen Ehe lebenden Ehegatten eine allgemeine Gütergemeinschaft Statt findet oder nicht. Ist nun eine allgemeine Gütergemeinschaft gesetzlich angeordnet, wie im rigischen Stadtrecht und in dem die ehelichen Güterverhältnisse der livländischen Landgeistlichen normirenden schwedischen Stadtrecht, so muß in Bezug auf den in bona fide befindlichen Ehegatten, da für ihn alle Wirkungen einer gültigen Ehe eintreten, mithin auch Gütergemeinschaft, das beiderseitige Vermögen als gemeinschaftlich geworden betrachtet werden. Wie dieses gemeinsam gewordene Gut für den Fall der Ungültigkeitserklärung der Ehe unter die Ehegatten vertheilt werden soll, findet sich zwar weder im rigischen Stadtrecht noch im Stadtlag vorgeschrieben, allein es kann wohl kein Anstand genommen werden, die für den Fall der Aufhebung einer kinderlosen Ehe durch den Tod eines Ehegatten von beiden Stadtrechten bestimmte Theilung der Gesamtmasse zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Verwandten des verstorbenen analog auf unsern Fall der Aufhebung der Ehe in Anwendung zu bringen, so daß dem in bona fide befindlichen Ehegatten hier derselbe Antheil am Gesamtgute wie dort zuzugestehen ist. Es muß dem geirrt habenden Theile jedoch dem schuldigen Ehegatten gegenüber freistehen, auf diesen Antheil aus dem Gesamtvermögen zu verzichten und das von ihm zugebrachte und erworbene Vermögen zu fordern, da er sonst seines guten Glaubens uner-

achtet, doch durch die Ehe, zu deren Eingehung er vom andern Theil verleitet worden, einen Vermögensverlust und zwar zu Gunsten des schuldigen Ehegatten erleiden könnte, was dem Gedanken (ratio) der die Wirkungen einer gültigen Ehe für den in bona fide befindlichen Ehegatten festsetzenden Verordnung durchaus zuwiderlaufen würde. Sind beide Ehegatten im guten Glauben gewesen, so müssen, da sowohl nach dem rigischen Stadtrecht, als auch nach dem Stadtlag bei der Aufhebung der unbeerbten Ehe durch den Tod des einen Ehegatten der dem überlebenden Ehemanne aus dem gemeinschaftlichen Vermögen gebührende Antheil von dem der überlebenden Frau zukommenden verschieden ist ³⁾, die jedem von ihnen, wie nach dem Stadtlag, als Voraus zukommenden Gegenstände oder der Bruchtheil, um den die dem Manne für den Todesfall der Frau zustehende Räte aus dem Gesamtvermögen nach dem rigischen Stadtrecht größer ist, als die der Frau, wenn die Ehe durch den Tod des Mannes aufgehoben ist, gebührende, zuvor von der Gesamtmasse in Abzug gebracht und von dem Rest jedem Ehegatten die Hälfte zugesprochen werden ⁴⁾.

Ist dagegen keine allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, wie im livländischen Landrecht, oder zwar eine eheliche Gütergemeinschaft, jedoch nur für die Zeit bestehender Ehe, wie im livländischen Bauerrecht ⁵⁾ gesetzlich angeordnet, so erhält jeder Ehegatte das von ihm in die Ehe Gebrachte zurück; von der ehelichen Errungenschaft muß jedem Theile das von

3) Zu vergleichen v. Bunge's Privatrecht. Theil II, § 279 und 283.

4) R u n d e, deutsches eheliches Güterrecht. 1841. S. 226 u. 228.

5) Livländische Agrar-Verordnung v. 1849, § 1004.

ihm erweislich Erworbene zugesprochen werden; im Zweifel wird dieselbe vermöge der praesumptio Manciana dem Ehe-
manne zuerkannt werden müssen 6). Die von beiden Theilen
contrahirten Schulden sind, und zwar in allen Fällen, wo
jeder Ehegatte das von ihm in die Ehe Gebrachte zurückerhält
und die Errungenschaft getheilt wird, gemeinschaftlich, die
nur von einem Ehegatten gemachten, von diesem allein zu
tragen. Ist einer der Ehegatten ferner durch List oder Be-
trug des andern Theils zur Eingehung der Ehe gebracht
worden, so steht ihm in jedem Fall der Entschädigungsan-
spruch offen.

Da für die putative Ehefrau alle Wirkungen einer
gültigen Ehe eintreten, so stehen ihr auch in allen Fällen,
wo sie ihr Eingebrahtes und in der Ehe Erworbenes zurück-
erhält, hinsichtlich dieses Vermögens, sofern es vom Manne
verwaltet wurde, dieselben gesetzlichen generellen Pfandrechte
am Vermögen des Mannes und dieselben Vorzugsrechte im
Concurse des Ehemannes zu, die der wirklichen Ehefrau zu-
kommen.

Alles, was ein Ehegatte zu Folge eines Ehevertrags
für den Fall der Aufhebung der Ehe durch den Tod zu for-
dern berechtigt ist, kann er natürlich im Fall der Ungültig-
keitserklärung der Ehe, selbst wenn er sich in gutem Glauben
befunden, nicht in Anspruch nehmen. Wenn jedoch auch
in einem Ehevertrage für den Fall der Aufhebung der Ehe,
also ohne ausdrückliche Beschränkung auf die durch den Tod
herbeigeführte Auflösung, einem Ehegatten gewisse Rechte
zugestanden worden sind, so kann dieser Ehegatte, wenn er

6) Kunde a. a. D.

sich auch in bona fide befunden, diese Rechte, sobald die Ehe für ungültig erklärt worden, doch nicht in Anspruch nehmen, da die Eheverträge immer als unter der stillschweigenden Bedingung, wenn die Ehe bis an den Tod fort dauern wird; eingegangen verstanden werden müssen. Ist die Ehe nun durch Scheidung oder durch Ungültigkeitserklärung aufgehoben worden, so sind solche Verträge als erloschen zu betrachten⁷⁾. Eben so wenig kann im Fall der Ungültigkeitserklärung der Ehe der in bona fide befindliche Theil das ihm, als Ehegatten, vom andern Theil in einer letztwilligen Verfügung Hinterlassene beanspruchen⁸⁾.

Was die in einer putativen Ehe geborenen oder auch nur concipitten Kinder betrifft, so haben diese alle Rechte ehelich geborener Kinder und zwar auch dem in mala fide befindlichen parens gegenüber. Andererseits erlangt derjenige Theil der Eltern, der sich in bona fide befunden, über die Kinder dieselben Rechte, die ihm über die in einer gültigen Ehe geborenen zustehen.

Wenn dagegen die als ungültig aufgehobene Ehe keine putative ist, so werden weder für einen der Ehegatten, noch für die Kinder die rechtlichen Wirkungen der Ehe begründet. Die Frau hat keinen Anspruch auf Name und Stand derjenigen Person, mit der sie die ungültige Ehe eingegangen war; die Kinder gelten als unehelich. Was die Vermögensverhältnisse der Ehegatten betrifft, so nimmt jeder das von

7) Glück, ausführliche Erläuterung der Pandecten. Bd. 25, S. 384 fg.

8) L 49, § 6 D. de legatis (III) XXXII: Sed ut legatum valeat, mortis tempore uxorem esse debere, Proculus scripsit; et verum est, separatio enim dissolvit legatum.

ihm in die Ehe Gebrachte oder während derselben Erworbene; Alles, hinsichtlich dessen unerweisbar, wem es gehörig, muß unter beide Ehegatten zu gleichen Theilen vertheilt werden. Hinsichtlich der während der Ehe contrahirten Schulden muß das oben für die putative Ehe, wo keine allgemeine Gütergemeinschaft Statt findet, Angegebene gelten. Eheverträge und testamentarische Dispositionen, durch welche ein Ehegatte dem andern etwas zugewendet hat, sind als nicht vorhanden anzusehen.

Zum Schluß wäre noch die Frage zu beantworten, wann Personen, deren Ehe als ungültig aufgehoben worden ist, eine neue Ehe eingehen können. Das R. G. von 1832 verordnet, daß geschiedene Ehegatten eine neue Ehe nur nach Ablauf der für Wittwen und Wittwer vom Todestage des Ehegatten, im Fall der Scheidung vom Tage der förmlichen Ehescheidung an zu berechnenden, gesetzlich vorgeschriebenen Frist schließen können, es sei denn, daß sie sich, ohne nach der Scheidung mit Andern verheirathet gewesen zu sein, mit ihren früheren Ehegatten wieder verehelichen wollen⁹⁾. Indem nun oben nachgewiesen wurde, daß das R. G. unter Scheidung der Ehe auch die Trennung ungültiger Ehen begreift und auch kein Grund vorliegt, die soeben angegebene Bestimmung auf geschiedene Ehegatten im engeren Sinn zu beschränken, so muß diese Bestimmung ohne Zweifel auch für Ehegatten, deren Ehe als ungültig getrennt worden ist, gelten.

9) R. G. § 83 verglichen mit § 82.

Thesen.

- 1) Das *peculium* als solches kann nicht mit einer dinglichen Universalflagge in Anspruch genommen werden.
- 2) Der Advocat kann gemeinrechtlich auch nach Auflösung des Weislandsverhältnisses eine Prävarication begehen.
- 3) Ist die *querela inofficiosi testamenti* von den Geschwistern des Erblassers mit Erfolg angestellt worden, so müssen alle im Testament außer der Erbeinsetzung enthaltenen Dispositionen aufrecht erhalten werden.
- 4) Die *exceptio plurium constupratorum* muß gemeinrechtlich unbedingt für zulässig angesehen werden.
- 5) Der Kaufschilling für ein mit Erbguisqualität behaftetes Immobilien kann nach rigischem Stadtrecht nicht wie Erbgut behandelt werden.

- 6) Ist der Nachlaß eines Verstorbenen nach rigischem Stadtrecht zu beurtheilen, so haben die Erben nur dem Caducrecht des Stadtraths oder dem der Krone gegenüber das Recht, sich im Laufe von zehn Jahren, vom letzten Abdruck des Nachlaßproclams in den öffentlichen Blättern an gerechnet, zur Empfangnahme der Erbschaft zu melden; andern Personen gegenüber verjähren ihre Ansprüche schon durch den Ablauf der im Nachlaßproclam festgesetzten Frist.

